



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 5/2021

31. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese vom 22. April 2021	Seite 101
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese vom 22. April 2021	Seite 112
Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 1. Juli 2021	Seite 135
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 1. Juli 2021	Seite 137
Studienordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management and Engineering vom 1. Juli 2021	Seite 140
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management and Engineering vom 1. Juli 2021	Seite 142
Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Juli 2021	Seite 144
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Juli 2021	Seite 147
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 1. Juli 2021	Seite 151
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 1. Juli 2021	Seite 153
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 29. Juli 2021	Seite 155
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 29. Juli 2021	Seite 174
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 22. Juli 2021	Seite 216
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 22. Juli 2021	Seite 236
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. Juli 2021	Seite 247

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. Juli 2021	Seite 249
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 22. Juli 2021	Seite 251
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 22. Juli 2021	Seite 264
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 22. Juli 2021	Seite 272
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement vom 22. Juli 2021	Seite 285
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 22. Juli 2021	Seite 313
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business vom 22. Juli 2021	Seite 320
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (VWA) vom 22. Juli 2021	Seite 331
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation vom 22. Juli 2021	Seite 337
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 22. Juli 2021	Seite 342
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (konsekutiv) vom 22. Juli 2021	Seite 346
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) vom 22. Juli 2021	Seite 350
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business vom 22. Juli 2021	Seite 354
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management vom 22. Juli 2021	Seite 359
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Management vom 22. Juli 2021	Seite 367
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 22. Juli 2021	Seite 374
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik vom 22. Juli 2021	Seite 382
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World vom 22. Juli 2021	Seite 392

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World vom 22. Juli 2021	Seite 399
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 11. August 2021	Seite 407
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 11. August 2021	Seite 417
Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 11. August 2021	Seite 437
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 11. August 2021	Seite 447
Studienordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering vom 11. August 2021	Seite 471
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering vom 11. August 2021	Seite 481
Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 11. August 2021	Seite 510
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 11. August 2021	Seite 523
Studienordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 11. August 2021	Seite 558
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung vom 11. August 2021	Seite 566
Satzung über die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionale und Europäische Projektentwicklung vom 12. August 2021	Seite 585

STUDIENORDNUNG
für den
internationalen Masterstudiengang
Languages and Business Administration German-Chinese mit den Studien-
schwerpunkten: Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation und
Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. April 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	3
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Languages and Business Administration German-Chinese ist ein internationaler, konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ sind:
 1. Für den Studienschwerpunkt „Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation“ (CWT):
 - a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Languages and Business Administration mit dem Schwerpunkt chinesischsprachiger Kulturraum oder in einem inhaltlichen verwandten Studienfach, das Kenntnisse der Chinawissenschaft vermittelt.
 - b. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 und Chinesischkenntnisse auf HSK 5-Niveau. Ausländische Studierende müssen deutschsprachige Kenntnisse auf dem C1.2-Niveau nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
 2. Für den Studienschwerpunkt „Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation“ (DWT):
 - a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Germanistik oder einem inhaltlichen verwandten Studienfach.
 - b. Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch auf dem Niveau B2. Chinesische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.2. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
 3. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss für beide Studienschwerpunkte mindestens 180 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
 1. Nachweis der englischen Sprachkenntnisse (B 2, außer Muttersprachler),
 2. Für den Studienschwerpunkt CWT: Nachweis der chinesischen Sprachkenntnisse (HSK 5 Prüfung oder Äquivalent); Für den Studienschwerpunkt DWT: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (B 2).
 3. Für internationale Studierende im Studienschwerpunkt CWT: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (C1.2, außer Muttersprachler); Für internationale Studierende im Studienschwerpunkt DWT Nachweis chinesischer Sprachkenntnisse (C1.2, außer Muttersprachler).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die der verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Themen des Auswahlgesprächs sind:
 - a. Chinesische, deutsche und englische Sprachkenntnisse
 - b. Fachkenntnisse, die für die Aufnahme des Masterstudiums relevant sind
 - c. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten
 - d. berufliche und persönliche Ziele, die mit der Aufnahme des Studiums in Zusammenhang stehen

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Arts auszubilden, der befähigt ist in vielfältigen Funktionsbereichen international agierenden Unternehmen und Organisationen erfolgreich zu operieren. Die Studierenden erwerben

- sehr gute fachsprachliche Kenntnisse der Fremdsprache Chinesisch (entsprechend der Niveaustufe B2.2) bzw. der Fremdsprache Deutsch (entsprechend C1)
- theoretische Kenntnisse und gute praktische Kompetenzen des Übersetzens und Dolmetschens (Deutsch-Chinesisch).
- vertiefte Kenntnisse im Bereich internationaler Wirtschaftstätigkeit
- Fähigkeiten zur Analyse aktueller chinesisch-deutscher Wirtschaftsbeziehungen und Probleme der Kooperation aus wechselseitigen Perspektiven
- gute Kenntnisse der Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft der Zielregionen Deutschland (bzw. Europa) und China
- Methodenkompetenz zur Analyse und Erforschung interkultureller Handlungssituationen

Die Studierenden erlangen Schlüsselkompetenzen

- des fächerübergreifenden Denkens
- der Team- und Kooperationsfähigkeit durch die gemeinsame Bearbeitung von Projekten
- zur produktiven Gestaltung interkultureller Interaktionssituationen
- Moderations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Perspektivenwechsel

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Der Gesamumfang des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester. Die Studierenden des Studienschwerpunkts CWT absolvieren das dritte Fachsemester an einer Partnerhochschule in der VR China oder in Taiwan und haben die Option, auch das vierte Fachsemester an derselben Partnerhochschule zu studieren.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Languages and Business Administration German-Chinese verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät SPR trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Angewandte Sprachen und Kommunikation werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Languages and Business Administration German-Chinese bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation am 15. April 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. April 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. April 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation vom 15. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. April 2021.

Zwickau, den 22. April 2021

Gez. Prof. Dr. phil. Doris Fetscher
Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog

**758-2021 Languages and Business
Administration German-Chinese (SSP
Chinesische Wirtschaftskommunikation und
Translation)**



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR82900	Wirtschaftschinesisch I	Chinesisch - 100%	10	6		6			
SPR83400	Interkulturelles Management	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW71000	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW71500	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
Zwischensumme			25	16		14			2
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule"									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR83000	Wirtschaftschinesisch II	Chinesisch - 100%	5	4		4			
SPR83200	Translation I	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	10	4		2			2
SPR83500	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Deutsch - 100%	5	3		1			2
WIW71510	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW76510	Product and Employer Branding	Deutsch - 100%	5	2		2			
Gesamtsumme			30	17		9			8

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR83100	Wirtschaftschinesisch III		15	10		10			
SPR83300	Translation II	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	5	2		2			
SPR83700	Business Studies I	Englisch - 100%	5						
SPR83800	Business Studies II	Englisch - 100%	5						
Gesamtsumme			30	12		12			

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR84200	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20	2					2
Zwischensumme			20	2					2
Praktikum oder 10 ECTS Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule"									
Zwischensumme			10						
Praktikum									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR84100	Praktikum	Deutsch - 100%	10	1					1
Gesamtsumme			30						

Katalog Wahlpflichtmodule 1. Semester: 5 ECTS absolvieren, 4. Semester: Äquivalent zum Praktikum: 10 ECTS absolvieren

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
SPR84300	International Business Communication	Englisch - 100%	5	4					4
SPR84400	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Deutsch - 75% Chinesisch - 25%	5	2			2		
SPR84500	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	5	4		4			
SPR84600	Wissenschaftliches Schreiben	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR84700	Einführung in die qualitative Forschung	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR84800	Wahlmodul	Deutsch - 100%	5						
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW76500	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
		Zwischensumme	5						

**758-2021 Languages and Business
Administration German-Chinese (SSP Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR82700	Fachdeutsch in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft	Deutsch - 100%	10	6		6			
SPR83400	Interkulturelles Management	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW71000	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW71500	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
Zwischensumme			25	16		14			2
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule"									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR82800	English for Global Business and Economics	Englisch - 100%	5	2					2
SPR83200	Translation I	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	10	4		2			2
SPR83500	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	Deutsch - 100%	5	3		1			2
WIW71510	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW76510	Product and Employer Branding	Deutsch - 100%	5	2		2			
Gesamtsumme			30	15		5			10

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR83300	Translation II	Chinesisch - 50% Deutsch - 50%	5	2		2			
SPR83600	Qualitative Methoden interkultureller Forschung	Deutsch - 100%	10	4					4
SPR83900	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre I	Deutsch - 100%	5						
SPR84000	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre II	Deutsch - 100%	10						
Gesamtsumme			30	6		2			4

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR84200	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20	2					2
Zwischensumme			20	2					2
Praktikum oder 10 ECTS Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule"									
Zwischensumme			10						
Praktikum									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR84100	Praktikum	Deutsch - 100%	10	1					1
Gesamtsumme			30						

Katalog Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
SPR84300	International Business Communication	Englisch - 100%	5	4					4
SPR84400	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Deutsch - 75% Chinesisch - 25%	5	2			2		
SPR84500	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	5	4		4			
SPR84600	Wissenschaftliches Schreiben	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR84700	Einführung in die qualitative Forschung	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR84800	Wahlmodul	Deutsch - 100%	5						
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW76500	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
internationalen Masterstudiengang
Languages and Business Administration German-Chinese mit den Studienschwer-
punkten: Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation und Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. April 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Masterurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die WHZ den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) unter Angabe des Studienganges Languages and Business Administration German-Chinese verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein optionales Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes. Im Studienschwerpunkt Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation (CWT) beinhaltet das Studium ein verpflichtendes Auslandssemester im 3. sowie ein optionales Auslandssemester im 4. Semester.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Languages and Business Administration German-Chinese an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes auf dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Die Studierenden melden sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule,
 - Masterprojekt
 - Wahlpflichtmodul (5 ECTS)
 - das Praxismodul bzw. alternativ Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Hierbei handelt es sich um ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation durch ihre Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von acht Wochen abgeleistet werden. Das Praktikum kann im In- oder Ausland absolviert werden, solange es in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium steht. Das Praxismodul kann durch erfolgreiche Teilnahme an Wahlmodulen im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype)

am Kolloquium ist auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Portfolio, als Projektarbeit oder als Praktikumsbericht erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische Erkenntnisse und/oder Ergebnisse empirischer Forschung eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, analysiert, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer Erkenntnisse und/oder Ergebnisse empirischer Forschung mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Portfolios sind Materialsammlungen zu ausgewählten Aufgabenstellungen und Themengebieten, die nach Vorgaben des Lehrenden strukturiert sind.
- (5) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (6) Praktikumsberichte sind schriftliche Beschreibungen der Tätigkeiten am Praktikumsplatz, einschließlich der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 13 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 4. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 80 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Masterprojektes zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium findet erst statt, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter [sowie mindestens ein Mitarbeiter] der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Kolloquium und Masterarbeit (§ 4, § 14 Abs. 3),

- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und §14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage des beigefügten Prüfungsplans an der Partnerhochschule erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (4) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studierenden, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 7 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die Notenbildung der Gutachter auf dem Prüfungsprotokoll vorgenommen wurde. Sie werden vom Dekan der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation am 15. April 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. April 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. April 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation vom 15. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. April 2021.

Zwickau, den 22. April 2021

Gez. Prof. Dr. phil. Doris Fetscher
Dekanin

Anlage Prüfungsplan

**758-2021 Languages and Business
Administration German-Chinese (SSP
Chinesische Wirtschaftskommunikation und
Translation)**



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Chinesische Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR82900	Wirtschaftschinesisch I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR83400	Interkulturelles Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
WIW71000	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW71500	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule "				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR83000	Wirtschaftschinesisch II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR83200	Translation I	alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 25%)		
SPR83500	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW71510	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
WIW76510	Product and Employer Branding	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

SPR83100	Wirtschaftschinesisch III	ausländische Hochschule (100%)	100%	15
SPR83300	Translation II	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)		
SPR83700	Business Studies I	ausländische Hochschule (100%)	100%	5
SPR83800	Business Studies II	ausländische Hochschule (100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR84200	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	100%	20
		Kolloquium (40 min, 30%)		
Praktikum oder 10 ECTS Wahlpflichtmodule				
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule "				
Praktikum				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR84100	Praktikum	alternative Prüfungsleistung Praktikumsbeleg (100%)	100%	10

Katalog Wahlpflichtmodule 1. Semester: 5 ECTS absolvieren, 4. Semester: Äquivalent zum Praktikum: 10 ECTS absolvieren				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR84300	International Business Communication	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR84400	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		

SPR84500	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)		
SPR84600	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR84700	Einführung in die qualitative Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
SPR84800	Wahlmodul	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW76500	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5

**758-2021 Languages and Business
Administration German-Chinese (SSP Deutsche
Wirtschaftskommunikation und Translation)**



Allgemein

Studiengangsnummer	758
Studiengang	Languages and Business Administration German-Chinese (SSP Deutsche Wirtschaftskommunikation und Translation) Languages and Business Administration German-Chinese
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR82700	Fachdeutsch in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (10 min, 25%)		
SPR83400	Interkulturelles Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
WIW71000	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW71500	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule"				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR82800	English for Global Business and Economics	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR83200	Translation I	alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 25%)		
SPR83500	Interkulturelle Mediation und Konfliktlösung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW71510	Globalisierung: China und Europa im Vergleich	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
WIW76510	Product and Employer Branding	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR83300	Translation II	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)		
SPR83600	Qualitative Methoden interkultureller Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	10
SPR83900	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre I	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (20%)		
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (80%)		
SPR84000	Spezielle Themen der Betriebswirtschaftslehre II	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	10
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (80%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 20%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR84200	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	100%	20
		Kolloquium (40 min, 30%)		
Praktikum oder 10 ECTS Wahlpflichtmodule				
Wahlpflichtmodule aus " Katalog Wahlpflichtmodule "				
Praktikum				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR84100	Praktikum	alternative Prüfungsleistung Praktikumsbeleg (100%)	100%	10

Katalog Wahlpflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR84300	International Business Communication	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR84400	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR84500	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)		
SPR84600	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR84700	Einführung in die qualitative Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
SPR84800	Wahlmodul	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
WIW76500	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion

an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. März 2015 wird wie folgt geändert:

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum des Studienganges Automobilproduktion verankert war, wird durch das Modul AMB12820 ersetzt.

Alt:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Neu:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Artikel II**Alt:**

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02260	Oberflächentechnik und Kfz-Betriebsstoffe	6	6		4		2	

Neu:

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02261	Oberflächentechnik und Kfz-Betriebsstoffe	6	6		4		2	

Artikel III**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Automobilproduktion**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. März 2015 wird wie folgt geändert:

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum des Studienganges Automobilproduktion verankert war, wird durch das Modul AMB12820 ersetzt. Prüfungsform und Gewichtung werden beibehalten.

Alt:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Neu:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Artikel II

Das Modul AMB02260 Oberflächentechnik und Kfz-Betriebsstoffe ist im 7. Semester als Wahlmodul des Curriculums mit zwei Prüfungsvorleistungen sowie einer schriftlichen Prüfung verankert. Die schriftliche Prüfung wird ab M 18 geändert in einen Beleg.

Alt:

7. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB02260	Oberflächentechnik und Kfz-Betriebsstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		PVL: Testat				
		sP (Klausur)	90	100%		

Neu:

7. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB02261	Oberflächentechnik und Kfz-Betriebsstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		PVL: Testat				
		aP: Beleg	-	100%		

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Industrial Management & Engineering**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum des Studienganges Industrial Management & Engineering verankert war, wird durch das Modul AMB12820 ersetzt.

Alt:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Neu:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Industrial Management & Engineering**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum des Studienganges Industrial Management & Engineering verankert war, wird durch das Modul AMB12820 ersetzt. Prüfungsform und Gewichtung werden beibehalten.

Alt:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Neu:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8.Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau

an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Zurzeit wird im 7. Semester der Studienschwerpunkte Maschinenkonstruktion (MKO) sowie Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) das Modul AMB02220 Tribologie 2 als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten angeboten. Dies wird ab Matrikel 18 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum aller Studienschwerpunkte des Studienganges Maschinenbau verankert war, wird für die Studienschwerpunkte Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) und Textiltechnik (TEX) durch das Modul AMB12820 wie folgt ersetzt.

Alt:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Neu:

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	4	4					4
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	6	3					3

Artikel III

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum aller Studienschwerpunkte des Studienganges Maschinenbau verankert war, wird für den Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (MKO) durch das Modul AMB14180 wie folgt ersetzt.

Alt:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	8	1		1			

Neu:

6. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale	2	1		1			
8. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale	8	1		1			

Artikel IV

Das Modul AMB03130 Polymerwerkstoffe ist im 7. Semester als Wahlmodul des Curriculums der Studienschwerpunkte Maschinenkonstruktion (MKO) und Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) mit 4 SWS verankert. Dies wird ab Matrikel 18 geändert in AMB03131 Polymerwerkstoffe mit 4 SWS.

Alt:

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03130	Polymerwerkstoffe	4	4		3			1

Neu:

7. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03131	Polymerwerkstoffe	4	4		3			1

Artikel IV**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau

an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 06. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Zurzeit wird im 7. Semester der Studienschwerpunkte Maschinenkonstruktion (MKO) sowie Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) das Modul AMB02220 Tribologie 2 als Wahlmodul mit 4 ECTS-Punkten angeboten. Dies wird ab Matrikel 18 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 6. und 8. Semesters im Curriculum aller Studienschwerpunkte des Studienganges Maschinenbau verankert war, wird für die Studienschwerpunkte Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) und Textiltechnik (TEX) durch das Modul AMB12820 ersetzt. Prüfungsform und Gewichtung werden beibehalten.

Alt:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Neu:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8.Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Artikel III

Das Modul MBK02820 Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale, welches bislang als Pflichtmodul des 8. Semesters im Curriculum aller Studienschwerpunkte des Studienganges Maschinenbau verankert war, wird für den Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (MKO) durch das Modul AMB14180 mit den folgenden Änderungen bezüglich der Gewichtung in der Modulnote ersetzt.

Alt:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8.Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens/Studienprojekt und Studium Generale	aPL (Beleg)	67 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	33%		

Neu:

6. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale	PVL: Nachweis Studium Generale			
8. Semester					
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale	aPL (Beleg)	80 %	200%	10
		aPL (Präsentation und Vortrag)	20%		

Artikel IV

Das Modul AMB03130 Polymerwerkstoffe ist im 7. Semester als Wahlmodul des Curriculums der Studienschwerpunkte Maschinenkonstruktion (MKO) und Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (PMF) mit einer Prüfungsvorleistung sowie einer schriftlichen Prüfung verankert. Dies wird ab Matrikel 18 geändert in eine Prüfungsvorleistung und eine mündliche Prüfung (AMB03131 Polymerwerkstoffe).

Alt:

7. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03130	Polymerwerkstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			1	4
		sP (Klausur)	90	100%		

Neu:

7. Semester						
Modul-Nr.	Wahlmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03131	Polymerwerkstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			1	4
		mP	-	100%		

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 18. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Textile Strukturen und Technologien**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien sind derzeit im 4. Semester die Pflichtmodule AMB09210 Webereitechnik und AMB09250 Maschentechnik integriert. Nach Veränderung der Prüfungsformen werden diese Module als AMB09211 Webereitechnik und AMB09251 Maschentechnik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB09210	Webereitechnik	6	6		4		2	
AMB09250	Maschentechnik	6	6		4		2	

Neu:

4. Semester								
Modul- Nummer	Pflichtmodul	ECTS- Punkte	SWS					S
			Σ	V	VÜ	Ü	Pr	
AMB09211	Webereitechnik	6	6		4		2	
AMB09251	Maschentechnik	6	6		4		2	

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 20. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom
14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Textile Strukturen und Technologien**
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juli 2021

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien werden derzeit im 4. Semester die Module AMB09210 Webereitechnik und AMB09250 Maschentechnik als Pflichtmodule mit jeweils einer schriftlichen Prüfungsleistung von 90 min. Dauer angeboten. Zukünftig setzen sich die Modulprüfungen für die Module AMB09211 Webereitechnik und AMB09251 Maschentechnik aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (Gewichtung 75 %) und einer alternativen Prüfungsleistung (Gewichtung 25 %) zusammen. Die alternative Prüfungsleistung umfasst einen Beleg mit Präsentation. Die Gewichtung für die Gesamtnote bleibt für jedes Modul bei 150%.

Alt:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB09210	Webereitechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		sP (Klausur)	90	100 %		
AMB09250	Maschentechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		sP. (Klausur)	90	100 %		

Neu:

4. Semester						
Modul-Nr.	Pflichtmodul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB09211	Webereitechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		sP (Klausur)	60	75 %		
		aP (Beleg und Präsentation)		25 %		
AMB09251	Maschentechnik	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)			150%	6
		sP (Klausur)	60	75 %		
		aP (Beleg und Präsentation)		25 %		

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 20. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Zwickau, den 16. Juni 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 14. April 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Juni 2021.

Zwickau, den 1. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik

an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule
Zwickau

vom 29. Juli 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Die AbsolventInnen des Bachelor-Studienganges Ingenieurpädagogik sind zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als IngenieurIn (je nach beruflicher Fachrichtung) und zur Tätigkeit in Weiterbildungsbereichen von Unternehmen, in Weiterbildungsinstituten (u. Ä.) oder als freiberuflicher Dozent befähigt. Dabei sind sie in der Lage selbstständig und im Team komplexe technische Probleme zu lösen, ebenso solche, die durch die Gleichzeitigkeit technischen und pädagogischen Anforderungen gekennzeichnet sind. Sie verfügen über Fachkompetenzen sowie ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze sowohl im Bereich der gewählten Fächerkombination also auch in den Bereichen der Bildungswissenschaften und beruflichen Didaktik.

Sie besitzen berufsbezogene und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen und sind in der Lage, Lehr-Lernprozesse zu planen und zu gestalten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind befähigt, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrer Fächerkombination stehen.

Das Studium qualifiziert für die Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen eines universitären Lehramtsstudiums, um als Lehrkraft an staatlichen Berufsschulen arbeiten zu können, und ebenso für ein vertiefendes Masterstudium.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges Ingenieurpädagogik entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.
- (4) Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Ingenieurpädagogik verbindlich.
- (5) Eine Spezialisierung im Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik erfolgt durch Wahl einer Fächerkombination ab dem 1. Semester (mit Immatrikulation).

Zwischen folgenden Fächerkombinationen kann gewählt werden:

Metall- und Maschinentechnik / Elektrotechnik und Informationstechnik

Metall- und Maschinentechnik / Informatik

Metall- und Maschinentechnik / Textiltechnik und Bekleidung

Elektrotechnik und Informationstechnik / Metall- und Maschinentechnik

Elektrotechnik und Informationstechnik / Informatik

- (6) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Ingenieurpädagogik bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,

2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 1. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 1. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 29 Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

072-2021 Ingenieurpädagogik**Allgemein**

Studiengangsnummer	072
Studiengang	Ingenieurpädagogik engineer pedagogy
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Fächerkombinationen									
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik									
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
Zwischensumme			17	16		9	2	1	4
2. Fach Informatik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Deutsch - 100%	5	6		6			
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
Zwischensumme			10	10		8		2	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
Zwischensumme			5	2		2			
Gesamtsumme			32	28		19	2	3	4
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik									
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
Zwischensumme			17	16		9	2	1	4
2. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
Zwischensumme			10	9	2	4	1	2	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
Zwischensumme			5	2		2			
Gesamtsumme			32	27	2	15	3	3	4
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik									
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			

				Zwischensumme	16	15	2	10	1	2	
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5				0.5		
				Zwischensumme	4	4	3.5			0.5	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2					
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Englisch - 100%	4	3						3	
				Zwischensumme	9	5		2			3
				Gesamtsumme	29	24	5.5	12	1	2.5	3
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik											
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4					
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2			
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6					
				Zwischensumme	16	15	2	10	1	2	
2. Fach Informatik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Deutsch - 100%	5	6		6					
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2			
				Zwischensumme	10	10		8		2	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2					
				Zwischensumme	5	2		2			
				Gesamtsumme	31	27	2	20	1	4	
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung											
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4					
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2			
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6					
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2			
				Zwischensumme	22	21	2	14	1	4	
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB09000	Textile Kette	Deutsch - 100%	4	4		2		2			
				Zwischensumme	4	4		2		2	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2					
				Zwischensumme	5	2		2			
				Gesamtsumme	31	27	2	18	1	6	

2. Semester										
Fächerkombinationen										
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik										
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
Zwischensumme			12	12		6	2	2	2	
2. Fach Informatik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3				2	
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2		
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Deutsch - 100%	5	4		3		1		
Zwischensumme			15	13	3	5		5		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3						3
Zwischensumme			4	3						3
Gesamtsumme			31	28	3	11	2	7	5	
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik										
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
Zwischensumme			12	12		6	2	2	2	
2. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1		
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
Zwischensumme			12	12	5	4		3		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3						3
Zwischensumme			4	3						3
Gesamtsumme			28	27	5	10	2	5	5	
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik										
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1		
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1		
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
Zwischensumme			30	31	11	12	1	7		
Gesamtsumme			30	31	11	12	1	7		
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik										

1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
Zwischensumme			20	20	4	10	1	5		
2. Fach Informatik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2			2	
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Deutsch - 100%	5	4		3			1	
Zwischensumme			10	8		5			3	
Gesamtsumme			30	28	4	15	1	8		
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung										
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2			1	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
Zwischensumme			18	19	6	8	1	4		
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09210	Webereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
Zwischensumme			10	10		7			3	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Englisch - 100%	4	3						3
Zwischensumme			4	3						3
Gesamtsumme			32	32	6	15	1	7	3	

3. Semester										
Fächerkombinationen										
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik										
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3			2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3			1	
Zwischensumme			10	9		6			3	
2. Fach Informatik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4		3			1	
Zwischensumme			5	4		3			1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	

BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Deutsch - 100%	5	6	2			2	2
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Deutsch - 100%	5	2	1				1
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik I)	Deutsch - 100%	2	2	1				1
Zwischensumme			12	10	4			2	4
Gesamtsumme			27	23	4	9		6	4
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik									
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
Zwischensumme			10	9		6		3	
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
Zwischensumme			6	5	4			1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Deutsch - 100%	5	6	2			2	2
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Deutsch - 100%	5	2	1				1
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT I)	Deutsch - 100%	2	2	1				1
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik I)	Deutsch - 100%	2	2	1				1
Zwischensumme			14	12	5			2	5
Gesamtsumme			30	26	9	6		6	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik									
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
Zwischensumme			6	5	4			1	
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
Zwischensumme			10	9		6		3	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Deutsch - 100%	5	6	2			2	2
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Deutsch - 100%	5	2	1				1
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT I)	Deutsch - 100%	2	2	1				1
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik I)	Deutsch - 100%	2	2	1				1
Zwischensumme			14	12	5			2	5

				Gesamtsumme	30	26	9	6		6	5
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik											
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4					1	
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5					0.5	
Zwischensumme			10	9	7.5					1.5	
2. Fach Informatik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4			3			1	
Zwischensumme			5	4			3			1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Deutsch - 100%	5	6	2					2	2
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Deutsch - 100%	5	2	1						1
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT I)	Deutsch - 100%	2	2	1						1
Zwischensumme			12	10	4					2	4
Gesamtsumme			27	23	11.5	3				4.5	4
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung											
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5					0.5	
Zwischensumme			4	4	3.5					0.5	
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB09130	Garnherstellung	Deutsch - 100%	6	6			4			2	
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100%	4	4			2			2	
Zwischensumme			10	10			6			4	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Deutsch - 100%	5	6	2					2	2
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Deutsch - 100%	5	2	1						1
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT I)	Deutsch - 100%	2	2	1						1
BWD14010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB I)	Deutsch - 100%	2	2							2
Zwischensumme			14	12	4					2	6
Gesamtsumme			28	26	7.5	6				6.5	6

4. Semester											
Fächerkombinationen											
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik											
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7						1	6
Zwischensumme			6	7						1	6
2. Fach Informatik											

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4				
PTI06840	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		2			1	
Zwischensumme			10	7		6			1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2					2
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	Deutsch - 100%	3	2	1					1
BWD13010	Fachdidaktik Informatik -Grundlagen	Deutsch - 100%	5	3	1					2
Zwischensumme			13	9	4					5
Gesamtsumme			29	23	4	6			2	11
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik										
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7					1	6
Zwischensumme			6	7					1	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4				1	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1		2	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
Zwischensumme			12	13	5	2	1		5	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2					2
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	Deutsch - 100%	3	3	1					2
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	Deutsch - 100%	3	2	1					1
Zwischensumme			11	9	4					5
Gesamtsumme			29	29	9	2	1		6	11
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik										
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4				1	
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1			1	
Zwischensumme			12	13	9	1			3	
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7					1	6

				Zwischensumme	6	7				1	6	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2						2	
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	Deutsch - 100%	3	3	1						2	
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	Deutsch - 100%	3	2	1						1	
				Zwischensumme	11	9	4				5	
				Gesamtsumme	29	29	13	1			4	11
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik												
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3					1		
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5					1		
				Zwischensumme	10	10	8				2	
2. Fach Informatik												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4						
PTI06720	Datenbanken 2	Deutsch - 100%	5	4		3				1		
				Zwischensumme	10	8		7			1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2						2	
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	Deutsch - 100%	3	3	1						2	
BWD13010	Fachdidaktik Informatik -Grundlagen	Deutsch - 100%	5	3	1						2	
				Zwischensumme	13	10	4				6	
				Gesamtsumme	33	28	12	7			3	6
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung												
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2				2		
				Zwischensumme	4	4		2			2	
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
AMB09250	Maschentechnik	Deutsch - 100%	6	6		4				2		
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Deutsch - 100%	4	4		2				2		
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Deutsch - 100%	4	4		2				2		
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Deutsch - 100%	6	6		2				4		
				Zwischensumme	20	20		10			10	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich												
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS								
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S			
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	Deutsch - 100%	3	3	1						2	
BWD14010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (Berufsfeldlehre / Berufliche Didaktik TTB II)	Deutsch - 100%	3	2	1						1	

Zwischensumme	6	5	2				3
Gesamtsumme	30	29	2	12		12	3

5. Semester							
Fächerkombinationen							
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik							
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4	2
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7	2
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2	2
Zwischensumme			21	19		13	6
2. Fach Informatik							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2	2
Zwischensumme			5	4		2	2
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2			2
Zwischensumme			5	2			2
Gesamtsumme			31	25		15	10
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik							
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4	2
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7	2
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2	2
Zwischensumme			21	19		13	6
2. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
AMB05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2	2
Zwischensumme			4	4		2	2
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2			2
Zwischensumme			5	2			2
Gesamtsumme			30	25		15	10
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik							
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik							
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS			
				Summe	V	VÜ	Ü
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Deutsch - 100%	6	7	5		2

				Zwischensumme	6	7	5		2		
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2			
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2			
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2			
				Zwischensumme	21	19		13		6	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Deutsch - 100%	5	3					3		
				Zwischensumme	5	3				3	
				Gesamtsumme	32	29	5	13		11	
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik											
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1			
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Deutsch - 100%	6	7	5			2			
				Zwischensumme	10	12	7	2		3	
2. Fach Informatik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2		2			
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3			2			
				Zwischensumme	10	9	3	2		4	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Deutsch - 100%	5	3					3		
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Englisch - 100%	4	3						3	
				Zwischensumme	9	6				3	3
				Gesamtsumme	29	27	10	4		10	3
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung											
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1			
				Zwischensumme	6	5	4			1	
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1			
AMB09510	Textilveredlung	Deutsch - 100%	6	6		4		2			
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Deutsch - 100%	6	6		4		2			
				Zwischensumme	18	18		13		5	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Deutsch - 100%	5	3					3		
				Zwischensumme	5	3				3	

	Gesamtsumme	29	26	4	13	9	
--	-------------	----	----	---	----	---	--

6. Semester								
Fächerkombinationen								
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik								
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3
Zwischensumme			10	9		6		3
2. Fach Informatik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100%	5	2		2		
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3		
Zwischensumme			10	5		5		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Deutsch - 100%	5	5	2			3
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Deutsch - 100%	5	3				3
Zwischensumme			10	8	2			3
Gesamtsumme			30	22	2	11		6
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik								
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3
Zwischensumme			15	13		9		4
2. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1
Zwischensumme			8	7	4	1		2
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Deutsch - 100%	5	5	2			3
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Deutsch - 100%	5	3				3
Zwischensumme			10	8	2			3
Gesamtsumme			33	28	6	10		9
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik								
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2
Zwischensumme			4	4		2		2
2. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik								
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS				
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr

ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3	1		
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6	3		
Zwischensumme			15	13		9	4		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Deutsch - 100%	5	5	2				3
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2				2	
Zwischensumme			10	7	2			2	3
Gesamtsumme			29	24	2	11		8	3
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik									
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
Zwischensumme			4	4		2		2	
2. Fach Informatik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100%	5	2		2			
PTI06840	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		2		1	
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3			
Zwischensumme			15	8		7		1	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Deutsch - 100%	5	5	2				3
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Deutsch - 100%	5	3				3	
Zwischensumme			10	8	2			3	3
Gesamtsumme			29	20	2	9		6	3
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung									
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
Zwischensumme			12	12		9		3	
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	Deutsch - 100%	5	5	2				3
BWD14020	Schulpraktische Übungen TTB	Deutsch - 100%	5	3				3	
BWD14030	Kompetenzorientiert Unterrichts gestalten Textiltechnik und Bekleidung	Deutsch - 100%	10	5		2			3
Zwischensumme			20	13	2	2		3	6
Gesamtsumme			32	25	2	11		6	6
7. Semester									
Fächerkombinationen									
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik									

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12730	Praxismodul ETIT-INFO	Deutsch - 100%	18						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
			Zwischensumme	30					
			Gesamtsumme	30					
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik									
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12760	Praxismodul ETIT-MMT	Deutsch - 100%	16						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
			Zwischensumme	28					
			Gesamtsumme	28					
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik									
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12750	Praxismodul MMT-ETIT	Deutsch - 100%	19						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
			Zwischensumme	31					
			Gesamtsumme	31					
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik									
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12770	Praxismodul MMT-INFO	Deutsch - 100%	19						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
			Zwischensumme	31					
			Gesamtsumme	31					
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung									
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12740	Praxismodul MMT-TTB	Deutsch - 100%	11						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
			Zwischensumme	23					
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD14040	Schulpraxis Blockpraktikum B TTB	Deutsch - 100%	5						
			Zwischensumme	5					
			Gesamtsumme	28					

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 29. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) unter Angabe des Studienganges Ingenieurpädagogik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die den Fachinhalten der gewählten Fächerkombination zuzuordnen sind
 - alle Pflichtmodule des bildungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildungsbereiches, entsprechend der jeweiligen Fächerkombination
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät AMB durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 8 bis 14 Wochen (entsprechend Curriculum der jeweiligen Fächerkombination) abgeleistet werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang

Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Seminararbeit, als Präsentation/(Seminar-)Vortrag, als Laborarbeit, Projektarbeit, Übung, Praktikumstestat oder Tätigkeitsbericht erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Beleg-, Seminar und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/(Seminar-)Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Tätigkeitsberichte sind schriftliche Dokumentationen der durchgeführten Tätigkeit/en während des Praxismoduls.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät AMB wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prü-

fungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem

gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die gewählte Fächerkombination, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 1. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 1. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 29. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Prüfungsplan

072-2021 Ingenieurpädagogik**Allgemein**

Studiengangsnummer	072
Studiengang	Ingenieurpädagogik engineer pedagogy
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Fächerkombinationen				
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Prüfungsvorleistung - Übungstestat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	125%	5
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	125%	5
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Prüfungsvorleistung - Übungstestat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09000	Textile Kette	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	125%	5

2. Semester				
Fächerkombinationen				
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)		
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Metal- und Maschinentechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	125%	5
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09210	Webereitechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (25%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

3. Semester				
Fächerkombinationen				
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 66.666666666667%)	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (33.333333333333%)		
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Prüfungsvorleistung - Protokolle	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumsbestätigung		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 66.666666666667%)	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (33.333333333333%)		
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Prüfungsvorleistung - Protokolle	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumsbestätigung		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		

Metal- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 66.666666666667%)	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (33.333333333333%)		
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Prüfungsvorleistung - Protokolle	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumsbestätigung		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
Metal- und Maschinentechnik mit Informatik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 66.666666666667%)	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (33.333333333333%)		
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Prüfungsvorleistung - Protokolle	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumsbestätigung		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09130	Garnherstellung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10030	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 66.666666666667%)	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (33.333333333333%)		
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen	Prüfungsvorleistung - Protokolle	125%	5
		Prüfungsvorleistung - Praktikumsbestätigung		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		

4. Semester**Fächerkombinationen****Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik****1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06840	Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5

BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD13010	Fachdidaktik Informatik -Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Beleg mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	125%	5
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)		
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
2. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD12010	Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik (Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI06720	Datenbanken 2	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD13010	Fachdidaktik Informatik -Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Beleg mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09250	Maschentechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 100%)		
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 100%)		
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (50%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT (Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
BWD14010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (Berufsfeldlehre / Berufliche Didaktik TTB II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5

5. Semester**Fächerkombinationen****Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik**

1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	250%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	250%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5
2. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	250%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09410	Smart Textiles	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB09510	Textilveredlung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Testat (25%)		
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		

6. Semester				
Fächerkombinationen				
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	250%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	125%	5

PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	250%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
BWD11020	Schulpraktische Übungen MMT	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	250%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		

BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
2. Fach Informatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	125%	5
PTI06840	Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Testat	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medianwendungen im berufsbildenden Unterricht	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09390	Technische Textilien	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)		
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10060	Komplexe Unterrichtsverfahren und Medienanwendungen im berufsbildenden Unterricht	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (50%)	125%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
BWD14020	Schulpraktische Übungen TTB	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien	125%	5
		alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)		
BWD14030	Kompetenzorientiert Unterrichts gestalten Textiltechnik und Bekleidung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	250%	10

7. Semester				
Fächerkombinationen				
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12730	Praxismodul ETIT-INFO	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		18
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	300%	12
		Kolloquium (45 min, 33%)		
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1. Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12760	Praxismodul ETIT-MMT	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		16
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%)	300%	12
		Kolloquium (45 min, 33%)		
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12750	Praxismodul MMT-ETIT	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		19
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12770	Praxismodul MMT-INFO	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		19
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12740	Praxismodul MMT-TTB	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		11
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD14040	Schulpraxis Blockpraktikum B TTB	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 07.10.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Studien- und Prüfungsplan wird der Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner hinzugefügt und folgende Module werden wie folgt geändert (siehe auch Prüfungsplan in der Anlage):

Das Praktikumssemester mit dem Modul ELT00510 im 5.Semester (alternativ im 7.Semester) entfällt und wird durch sieben Praxisblöcke in den Semestern 1. bis 7. wie folgt ersetzt:

ELT10001 Praxismodul 1.Teil – im 1. Semester
ELT10002 Praxismodul 2.Teil – im 2. Semester
ELT10003 Praxismodul 3.Teil – im 3. Semester
ELT10004 Praxismodul 4.Teil – im 4. Semester
ELT10005 Praxismodul 5.Teil – im 5. Semester
ELT10006 Praxismodul 6.Teil – im 6. Semester
ELT10007 Praxismodul 7.Teil – im 7. Semester

Folgende Module werden im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner von Wahlmodulen zu Pflichtmodulen:

ELT04130 Messwerterfassung
ELT04380 Simulation elektrischer Antriebe

Folgende Module entfallen im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner:

PTI 03040 Physik
ELT04080 Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)
KFT01010 Grundlagen Technischer Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)
ELT04400 Elektromagnetische Verträglichkeit
ELT01350 Schaltungsentwurf

Folgende Änderungen bei den Fächerübergreifenden Modulen erfolgen für alle Schwerpunkte:

ELT04020 Präsentationstechnik entfällt
ELT00250 Studententeam wird hinzugefügt
ELT08650 Studium und Studienerfolg hinzugefügt

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2021.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 5. Juli 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21 Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 5. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Matthias Würfel
Dekan



Allgemein

Studiengangsnummer	048
Studiengang	Elektrotechnik Electrical Engineering
Fakultät	Elektrotechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative					
Anerkennung 1. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik Anerkennung extern erbrachter Leistungen					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT00010	Anrechnungsmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	300%	30	
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)			
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	60%	6	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat	60%	6	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit	60%	6	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6	
PTI03040	Physik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	60%	6	
		Prüfungsvorleistung - Test			
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)					
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	60%	6	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			

	ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
	ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
	ELT10001	Praxismodul-Teil 1	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		6
	PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

2. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative

Anerkennung 2. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00020	Anrechnungsmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04080	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6

ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	60%	6
		Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	60%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT10002	Praxismodul-Teil 2	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		6
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

3. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative					
Anerkennung 3. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik Anerkennung extern erbrachter Leistungen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT00030	Anrechnungsmodul 3	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	300%	30
			siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	50%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
	ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	10
			schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
	ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	50%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

	ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	10
	ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT10003	Praxismodul-Teil 3	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		5

4. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative					
Automatisierungstechnik					
Alternative					
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (600%)	300%	30
Module					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10

	ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
Elektrische Energietechnik					
Alternative					
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (600%)	300%	30
Module					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD- Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10
	ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

	ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
Elektromobilität					
Alternative					
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (600%)	300%	30
Module					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
	ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
	KFT06610	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

5. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative				
Automatisierungstechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30
Elektrische Energietechnik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30
Elektromobilität				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10005	Praxismodul-Teil 5	alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (100%)		9

6. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative

Automatisierungstechnik

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04820	Echtzeitbetriebssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Elektrische Energietechnik				
6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Elektromobilität				
6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06710	Kfz-Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	50%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
KFT06220	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

KFT06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	10
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)		
ELT10006	Praxismodul-Teil 6	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		4

7. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative				
Automatisierungstechnik				
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

	ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
			alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
	ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Elektrische Energietechnik					
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	120%	6
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5	
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5	
		alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)			
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			
Elektromobilität					
7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6	
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)			
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5	
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)			

	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS-Punkte belegen					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
	ELT04330	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST- Fertigung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
			alternative Prüfungsleistung Belegarbeit, Präsentation und Übung (90 min, 100%)		
	ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04810	Kfz-Sensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
			alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)					
	Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
			schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

ELT10007	Praxismodul-Teil 7	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (0%)		15
----------	--------------------	--	--	----

8. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

8. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00970	Diplomprojekt	Diplomarbeit (66.666666666667%)	600%	30
		Kolloquium (60 min, 33.333333333333%)		

Fächerübergreifende Kompetenz mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
ELT00250	Studententeamarbeit	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	80%	4
ELT04040	Studium Generale	Prüfungsvorleistung - Studium Generale alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)	80%	4
ELT04420	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	80%	4
ELT08650	Studium und Studienerfolg	Prüfungsvorleistung - Bericht alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 100%)	80%	2
MBK05510	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	80%	4

SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	80%	4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2018 wird wie folgt geändert (siehe auch Studienplan in der Anlage):

- (1) Im Studien- und Prüfungsplan wird der Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner hinzugefügt:

Das Praktikumssemester mit dem Modul ELT00510 im 5. Semester (alternativ im 7. Semester) entfällt und wird durch sieben Praxisblöcke in den Semestern 1. bis 7. wie folgt ersetzt:

- ELT10001 Praxismodul 1. Teil – im 1. Semester
- ELT10002 Praxismodul 2. Teil – im 2. Semester
- ELT10003 Praxismodul 3. Teil – im 3. Semester
- ELT10004 Praxismodul 4. Teil – im 4. Semester
- ELT10005 Praxismodul 5. Teil – im 5. Semester
- ELT10006 Praxismodul 6. Teil – im 6. Semester
- ELT10007 Praxismodul 7. Teil – im 7. Semester

Folgende Module werden von Wahlmodulen zu Pflichtmodulen:

- ELT04130 Messwerterfassung
- ELT04380 Simulation elektrischer Antriebe

Folgende Module entfallen:

- PTI 03040 Physik
- ELT04080 Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)
- KFT01010 Grundlagen Technischer Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)
- ELT04400 Elektromagnetische Verträglichkeit
- ELT01350 Schaltungsentwurf

- (2) Folgende Änderungen bei den Fächerübergreifenden Modulen erfolgen für alle Schwerpunkte des Diplomstudienganges Elektrotechnik:

- ELT04020 Präsentationstechnik entfällt
- ELT00250 Studententeam wird hinzugefügt
- ELT08650 Studium und Studienerfolg hinzugefügt

Alle anderen theoretischen Module dieses Studienschwerpunktes Elektrische Energietechnik bleiben gleich, nur die Lage in den Semestern wurde teilweise angepasst.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2021.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 5. Juli 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21 Juli 2021

Gez, Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 5. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Matthias Würfel
Dekan

048-2021 Elektrotechnik**Allgemein**

Studiengangsnummer	048
Studiengang	Elektrotechnik Electrical Engineering
Fakultät	Elektrotechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative										
Anerkennung 1. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik <i>Anerkennung extern erbrachter Leistungen</i>										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00010	Anrechnungsmodul 1	Deutsch - 100%	30						
Zwischensumme				30						
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT01210	Digitaltechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
	ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
	ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
	PTI00340	Mathematik I	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
	PTI03040	Physik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
Zwischensumme				30	30		17	2	7	4
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT01210	Digitaltechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
	ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
	ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
	ELT10001	Praxismodul-Teil 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
	PTI00340	Mathematik I	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
Zwischensumme				30	24		13	2	5	4
Gesamtsumme				30						

2. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative										
Anerkennung 2. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik <i>Anerkennung extern erbrachter Leistungen</i>										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00020	Anrechnungsmodul 2	Deutsch - 100%	30						
Zwischensumme				30						
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04080	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
	ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
	ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6

	ELT04300	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60% Englisch - 40%	6	6		3	3		
	PTI00350	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme		30	30		13	2	7	8
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
	ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
	ELT04300	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60% Englisch - 40%	6	6		3		3	
	ELT10002	Praxismodul-Teil 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
	PTI00350	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme		30	25		9	2	6	8
		Gesamtsumme		30						

3. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative										
Anerkennung 3. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik										
<i>Anerkennung extern erbrachter Leistungen</i>										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00030	Anrechnungsmodul 3	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme		30						
Module Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
	ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme		30	26		20		6	
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
	ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT10003	Praxismodul-Teil 3	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5						
		Zwischensumme		30	22		16		6	

Gesamtsumme	30						
-------------	----	--	--	--	--	--	--

4. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative										
Automatisierungstechnik										
Alternative										
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
	Zwischensumme			30						
Module										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
	ELT04700	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	Zwischensumme			30	26		17		9	
	Gesamtsumme			30						
Elektrische Energietechnik										
Alternative										
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
	Zwischensumme			30						
Module										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
	ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	Zwischensumme			30	26		18		8	
	Gesamtsumme			30						
Elektromobilität										
Alternative										
Anerkennung 4. Semester Anerkennung extern erbrachter Leistungen										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
	Zwischensumme			30						
Module										

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04700	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	5	4		4			
	KFT06610	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	5	6	4			1	1
Zwischensumme				30	27	4	15		7	1
Gesamtsumme				30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2		
Zwischensumme				25	21		15		6	
Gesamtsumme				25						

5. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative										
Automatisierungstechnik										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
Zwischensumme				30	1		1			
Elektrische Energietechnik										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
Zwischensumme				30	1		1			
Elektromobilität										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
Zwischensumme				30	1		1			
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

		ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
		ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		ELT10005	Praxismodul-Teil 5	Deutsch - 80% Englisch - 20%	9						
		Zwischensumme			30	18		11		7	
		Gesamtsumme			30						

6. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative											
Automatisierungstechnik											
6. Semester											
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
	ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4				
	ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
	ELT04820	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2.5		2.5		
	ELT04850	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2		
	Zwischensumme			21	19		13.5		5.5		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen											
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
	ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
	ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1		
	ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2		3		
	Zwischensumme			5							
	Gesamtsumme			26							
Elektrische Energietechnik											
6. Semester											
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
	ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4				
	ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
	ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		
	ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1		
	Zwischensumme			21	17		14		3		
Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen											
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
	ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1		

	ELT04700	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04850	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						

Elektromobilität**6. Semester**

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
	ELT04400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	KFT06710	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100%	6	4		3		1	
			Zwischensumme	21	16		12		4	

Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	KFT06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	5	4	4				
	KFT06220	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	5	4		4			
	KFT06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	5	4	2			2	
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
	ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
	ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
	ELT10006	Praxismodul-Teil 6	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4						
			Zwischensumme	30	22		17		5	
			Gesamtsumme	30						

7. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden. Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

Alternative**Automatisierungstechnik**

7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	4		3		1	

	ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04510	Mikrosensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4				1	3
	ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
			Zwischensumme	21	16		8		5	3
	Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen									
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						
	Elektrische Energietechnik									
	7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.									
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
	ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
			Zwischensumme	21	20		13		7	
	Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS belegen									
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04510	Mikrosensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4				1	3
	ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						
	Elektromobilität									
	7. Semester Tausch mit dem 5. Semester möglich.									
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	4		3		1	
	ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5		2.5		2.5	
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
			Zwischensumme	21	18		10.5		7.5	
	Studienspezifische Wahlmodule mindestens 5 ECTS-Punkte belegen									

	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04330	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		2		3	
	ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
	ELT04810	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
			Zwischensumme	5						
			Gesamtsumme	26						
Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
	ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
	ELT10007	Praxismodul-Teil 7	Deutsch - 80% Englisch - 20%	15						
			Zwischensumme	30	14		8		6	
			Gesamtsumme	30						

8. Semester Praktikum sollte im 5.Semester stattfinden. Alternativ kann es auch mit dem 7. Semester getauscht werden.
Das ausgewählte Wahlmodul des 5.Semesters muss dazu bereits im 4. Semester gemeldet werden.

8. Semester										
	Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
					Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
	ELT00970	Diplomprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1					1
			Gesamtsumme	30	1					1

Fächerübergreifende Kompetenz mindestens 8 ECTS insgesamt daraus belegen										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4				
ELT00250	Studententeamarbeit	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	1						1
ELT04040	Studium Generale	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4						4
ELT04420	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1		
ELT08650	Studium und Studienerfolg	Deutsch - 90% Englisch - 10%	2	2						2
MBK05510	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1		
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3						3
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3						3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1			
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1			
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2					
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100%	4	3	2		1			

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Kraftfahrzeugtechnik**
an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 5. Februar 2019 und vom 15. Februar 2021 redaktionelle Änderung 15. April wird wie folgt geändert:

1. *KFT06130 Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion* 4 ECTS-Punkte aP 20 Min.

entfällt und wird ersetzt durch

KFT06160 Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion 6 ECTS-Punkte. aP 15 Min

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2015.

2. *Wahlpflichtmodulkatalog 6. Semester für die SSPe KEK, KIU, VMA*

*Das Modul AMB02120 Hydraulik I/Tribologie I **entfällt**.*

Hinzugefügt werden folgende Module:

<i>AMB02210 Tribologie I</i>	<i>4 ECTS Punkte</i>	<i>sP 90 Min. (100 %)</i>
<i>AMB02130 Hydraulik I</i>	<i>4 ECTS Punkte</i>	<i>sP 90 Min. (100 %)</i>

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2018.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 10. März 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 10. März 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Kraftfahrzeugtechnik
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 9. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 5. Februar 2019 und vom 15. Februar 2021 redaktionelle Änderung 15. April wird wie folgt geändert:

Wahlpflichtmodulblock 7. Semester für die SSPe KFM, VMA, KEK ergänzende Wahlmodule

1. *KFT06130 Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion* 4 ECTS-Punkte

entfällt und wird ersetzt durch

KFT06160 Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion 6 ECTS-Punkte.

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2015.

2. *Wahlpflichtmodulkatalog 6. Semester für die SSPe KEK, KIU, VMA*

*Das Modul AMB02120 Hydraulik I/Tribologie I **entfällt.***

Hinzugefügt werden folgende Module:

<i>AMB02210 Tribologie I</i>	<i>4 ECTS Punkte</i>	<i>4 SWS V</i>	
<i>AMB02130 Hydraulik I</i>	<i>4 ECTS Punkte</i>	<i>3 SWS V 1</i>	<i>SWS P</i>

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2018.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 10. März 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 10. März 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019 wird wie folgt geändert:

Paragraph 22 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21 Juli 2021

Gez.Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021. .

Zwickau, den 22 Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

025-2019 Betriebswirtschaftslehre**Allgemein**

Studiengangsnummer	025
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2019
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Marketing und Personalmanagement				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
Produktionswirtschaft und Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW06030	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

4. Semester	
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I"	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks	

5. Semester	
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II"	
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks	

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)				
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	10%	10

WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Human Resource Management				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
Fachprofil Marketing				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmenslogistik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06040	Beschaffung und Materialwirtschaft	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	10%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06080	Absatz, Transport, Entsorgung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)				
Fachprofil Finanzmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06160	Investition	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06170	Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02270	Wirtschaftsprüfung und Steuerbilanzen	alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (40%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%)		
WIW02280	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%)		

WIW02360	Ertragssteuern	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02380	Verkehrs- und Substanzsteuern	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
Fachprofil Wirtschaftsinformatik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)				
Fachprofil International Economics				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5

WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		

WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	5%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 25%)	5%	5

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2019 wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021. .

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

025-2019 Betriebswirtschaftslehre**Allgemein**

Studiengangsnummer	025
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2019
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2			
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6					6
Gesamtsumme			27	30	8	12	4		6

2. Semester									
2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4			
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			33	31	4	25	2		

3. Semester									
Marketing und Personalmanagement									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
Produktionswirtschaft und Unternehmensführung									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2				
WIW06030	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

4. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil I"									
Zwischensumme			20						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Fachprofil II"									

	Zwischensumme	20							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
	Zwischensumme	10							
	Gesamtsumme	30							

6. Semester									
6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10						
Gesamtsumme			30	1					1

Fachprofil I (Fachprofil Sommersemester)									
Zwischensumme			20						

Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2		
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	20		12	4		4

Fachprofil Human Resource Management									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			10	8	4				4

Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8					8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
Zwischensumme			10						

Fachprofil Marketing									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			20	16		8			8

Fachprofil Unternehmensführung									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3			

WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2				
Zwischensumme			20	12		8				4
Fachprofil Unternehmenslogistik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06040	Beschaffung und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	10	7		6				1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2		
WIW06080	Absatz, Transport, Entsorgung	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			20	15		11	1	2		1

Fachprofil II (Fachprofil Wintersemester)										
Zwischensumme			20							

Fachprofil Finanzmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06150	Unternehmensfinanzierung	Deutsch - 100%	5	5	4		1			
WIW06160	Investition	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06170	Finanzmärkte	Deutsch - 100%	5	5		5				
WIW06180	Unternehmensbewertung & Kapitalstruktur	Deutsch - 100%	5	5		5				
Zwischensumme			20	20	4	15	1			

Fachprofil Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW02270	Wirtschaftsprüfung und Steuerbilanzen	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02280	Spezielle Themen der Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW02360	Ertragssteuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02380	Verkehrs- und Substanzsteuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			20	16		12				4

Fachprofil Wirtschaftsinformatik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW03360	E-Commerce und CRM-Systeme	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03370	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03380	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	4	2	2				
Zwischensumme			20	15	2	13				

Fachprofil III (Semesterübergreifendes FP)										
Zwischensumme			20							

Fachprofil International Economics										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4						4
Zwischensumme			20	16		8				8

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1						1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5							
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5							
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3						3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1			2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			10							

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5							
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5							
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4				
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4						4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4						4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2						2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2						2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4					
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4				

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2			2		
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4				2	2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2			2		
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4			2		2
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4			4		
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2				2	
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	Deutsch - 100%	5	4			4		
Zwischensumme			20						

STUDIENORDNUNG
für den
**Bachelorstudiengang Management mit
Schwerpunkt Verkehrswirtschaft,
Gesundheitswirtschaft oder
Sozialmanagement**
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung.....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	5
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1 Studienablaufplan.....	6
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums mit seinen jeweils eigenständigen Vertiefungsprofilen Management im Gesundheitswesen, Management im Verkehrswesen und Sozialmanagement ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten bei Unternehmen in den korrespondierenden Zielbranchen Gesundheitswesen, Verkehrswesen und Sozialwesen auszuüben.

Die Vertiefung *Gesundheitswirtschaft* verknüpft betriebswirtschaftliche, managementspezifische sowie volkswirtschaftliche Inhalte mit facheinschlägigem Spezialwissen aus dem Gesundheitswesen. Berufliche Perspektiven bieten sich in staatlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, u.a. in den Bereichen Controlling, Qualitätsmanagement, Marketing.

Die Vertiefung *Verkehrswirtschaft* verknüpft betriebswirtschaftliche, managementspezifische sowie volkswirtschaftliche Inhalte mit facheinschlägigem Spezialwissen aus dem Verkehrswesen. Berufliche Perspektiven bieten sich in staatlichen oder privaten Unternehmen der Verkehrswirtschaft, u.a. in den Bereichen Organisation, Marketing, Personal.

Die Vertiefung *Sozialmanagement* verknüpft betriebswirtschaftliche, managementspezifische sowie volkswirtschaftliche Inhalte mit facheinschlägigem Spezialwissen aus dem Bereich sozialer Einrichtungen. Berufliche Perspektiven bieten sich in sozialen und/oder Non-Profit-Organisationen und Bildungsorganisationen, u.a. in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung, Marketing und Qualitäts- und Projektmanagement.

Das Studium vermittelt die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (wirtschaftswissenschaftliches Grund- als auch Spezialwissen), die Methoden des Fachs sowie die Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen (soziale Kompetenzen), die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen ist ein Grundziel der gesamten Ausbildung. Sie erfolgt mit unmittelbarem Praxisbezug, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu trainieren.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sechs Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule] enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät WIW trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 28. April 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Studienordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement immatrikulierten Studierenden.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 22 Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22 Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

-2021 Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement



Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement Management with focus on transport, health or social sciences
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2				
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08060	Grundlagen der quantitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	6	4		2			
WIW08510	Internationales Management I	Englisch - 100%	5	4						4
Gesamtsumme			27	28	8	12	4			4

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6				
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4				
WIW03340	Bausteine der digitalen Transformation	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4					
WIW08590	Internationales Management II	Englisch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			33	30	4	26				

3. Semester										
Marketing und Personalmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
Projektmanagement und Unternehmensführung										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00590	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen "siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks										
Zwischensumme			10							
Gesamtsumme			30							

4. Semester										
Betriebswirtschaftliche Vertiefung										
Fachprofil										
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen Im Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2			
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2			
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4						4

				Zwischensumme	15						
				Gesamtsumme	30						
Fachprofil Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4						
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4							4
				Zwischensumme	5						
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8							8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8							8
				Zwischensumme	10						
				Gesamtsumme	20						
Fachprofil International Economics (semesterübergreifend) Im Fachprofil International Economics sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4					
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4					
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4							4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4							4
				Zwischensumme	15						
				Gesamtsumme	30						
Fachprofil Marketing Im Fachprofil Marketing sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4					
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4					
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4							4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4							4
				Zwischensumme	15						
				Gesamtsumme	30						
Fachprofil Unternehmensführung Im Fachprofil Unternehmensführung sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.											
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS							
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S		
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4							4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3					
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3					
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2					
				Zwischensumme	15						
				Gesamtsumme	30						
Studienschwerpunkt											
Studienschwerpunkt											
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft											

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07000	Gesundheitswirtschaft I	Deutsch - 100%	15	6		6				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Sozialmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07060	Einführung in die Sozialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW07070	Handlungs- und Arbeitsfelder I: Sozialmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW07100	Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07020	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100%	10	6			2		4	
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	Deutsch - 100%	5	4			2		2	
Zwischensumme			15							

5. Semester										
Studienschwerpunkt										
Studienschwerpunkt										
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07010	Gesundheitswirtschaft II	Deutsch - 100%	15	6		6				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Sozialmanagement										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07080	Handlungs- und Arbeitsfelder II: Bildungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW07090	Netzwerk- und Kooperationsmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW07160	Soziologie und Sozialpsychologie	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15							
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW07030	Verkehrspolitik	Deutsch - 100%	5	4			2		2	
WIW07040	Der Verkehrsdienstleistungsmarkt	Deutsch - 100%	10	6			2		4	
Zwischensumme			15							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1	
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10							
Gesamtsumme			30	1					1	

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3					3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10						

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW03040	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06030	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW06040	Beschaffung und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	10	7		6			1
WIW06070	Produktion	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2	
WIW06080	Absatz, Transport, Entsorgung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW07170	Coaching: Interdisziplinäres Projekt	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW07180	Gesprächsführung, Beratung und Mediation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW07190	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			15						

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
**Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft,
Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement**
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	4
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	4
§ 7 Praxismodul.....	5
§ 8 Prüfungsaufbau.....	5
Teil 1 Modulprüfungen.....	5
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	7
Teil 2 Bachelorprojekt.....	7
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	7
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	7
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	8
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	8
§ 16 Prüfungsausschuss.....	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	9
§ 18 Zuständigkeiten.....	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	10
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Freiversuch.....	11
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	12
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	13
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	14
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	15
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	16
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	17
§ 30 Inkrafttreten.....	17
Anlage Prüfungsplan.....	17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Steuern, Rechnungswesen und Finanzierung, Informations- und Wissensmanagement, Forschungsmethoden, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Unternehmensführung und Projektmanagement enthalten.
 - ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 15 ECTS-Punkten.
 - ein Fachprofil aus dem Bereich Management im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten.
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten.
 - auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Modul WIW000 Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt im Wintersemester. Näheres (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts (erstes bis zweites Semester), dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welcher der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).
- (3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings

möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag, Übung oder Fallstudien erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- oder Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei

Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei
 einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die beiden Fachprofile oder ggf. das Auslandsmodul werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 28. April 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement immatrikulierten Studierenden.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21 Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Anlage Prüfungsplan

-2021 Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement



Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement Management with focus on transport, health or social sciences
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08060	Grundlagen der quantitativen Forschung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)	5%	5
WIW08510	Internationales Management I	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03340	Bausteine der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08590	Internationales Management II	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Marketing und Personalmanagement				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
Projektmanagement und Unternehmensführung				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00590	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Beleg	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen " siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

4. Semester				
Betriebswirtschaftliche Vertiefung				
Fachprofil				
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen Im Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	10%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Human Resource Management (Wahl) Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module WIW583 und WIW584 zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
Fachprofil International Economics (semesterübergreifend) Im Fachprofil International Economics sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Marketing Im Fachprofil Marketing sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
Fachprofil Unternehmensführung Im Fachprofil Unternehmensführung sind Module im Mindestumfang von 15 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07000	Gesundheitswirtschaft I	schriftliche Prüfungsleistung (150 min, 100%)	15%	15
Studienschwerpunkt Sozialmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07060	Einführung in die Sozialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW07070	Handlungs- und Arbeitsfelder I: Sozialmanagement	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5
WIW07100	Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07020	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%)		
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

5. Semester				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt				
Studienschwerpunkt Gesundheitswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07010	Gesundheitswirtschaft II	schriftliche Prüfungsleistung (150 min, 100%)	15%	15
Studienschwerpunkt Sozialmanagement				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07080	Handlungs- und Arbeitsfelder II: Bildungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit mit Präsentation (100%)	5%	5

WIW07090	Netzwerk- und Kooperationsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW07160	Soziologie und Sozialpsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkt Verkehrswirtschaft				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW07030	Verkehrspolitik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW07040	Der Verkehrsdienstleistungsmarkt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	10%	10
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%)		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften"				

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung		5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit		5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07560	Medizinische Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)		

WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)		
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03040	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	5%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW06030	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW06040	Beschaffung und Materialwirtschaft	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	10
WIW06070	Produktion	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06080	Absatz, Transport, Entsorgung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW07170	Coaching: Interdisziplinäres Projekt	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW07180	Gesprächsführung, Beratung und Mediation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW07190	Verkehr und Tourismus	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
----------	---	--	----	---

Auslandsmodul Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	30%	30

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang International Business.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

185-2020 International Business**Allgemein**

Studiengangsnummer	185
Studiengang	International Business International Business
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht I)	Deutsch - 100%	2	2		2			
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08500	English in Business I	Englisch - 100%	5	6					6
Gesamtsumme			27	30	8	12	4		6

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW02010	Steuern	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	Deutsch - 100%	3	4		4			
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
WIW08580	English in Business II	Englisch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			33	31	4	25	2		

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2				
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW06030	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
Zwischensumme			20	14	6	6	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08571	Working and Studying in a Global Community	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW10601	Coaching Auslandssemester 1	Englisch - 100%	10	4		4			
Zwischensumme			15	8		8			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs									
Zwischensumme			10						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00500	Auslandsmodul		30						
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW10611	Coaching Auslandssemester 2	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10	8		8			
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtkatalogs									
Zwischensumme			10						
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00700	Praktikum	Deutsch - 100%	20	1					1
WIW00710	Bachelorprojekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10						
Gesamtsumme			30	1					1

Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society (WPM IBES) Aus den WPM IBES sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW05840	International Human Ressource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			30						

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1		5						
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2		5						
WIW00600	Wirtschaftsethik	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00650	Charity Work	Deutsch - 100%	5	3					3
WIW00670	Assessment-Center Training	Deutsch - 100%	5	3			1		2
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW00690	Management-Knigge	Deutsch - 100%	5	2					2
Zwischensumme			5						

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1		5						
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2		5						
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01410	EU and Current European Issues	Englisch - 100%	5	2					2
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	Französisch - 100%	5	2					2
WIW08540	Conversation in English	Englisch - 100%	5	2					2
WIW08550	Civilisation française	Französisch - 100%	5	2			2		
WIW08560	American Civilization	Englisch - 100%	5	2					2
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10						

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 22 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang International Business.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

185-2020 International Business**Allgemein**

Studiengangsnummer	185
Studiengang	International Business International Business
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03330	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08010	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08500	English in Business I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02010	Steuern	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03030	Wirtschaftsprivatrecht (Wirtschaftsprivatrecht II)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW03820	Digitale Anwendungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 50%)	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW08230	Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW08580	English in Business II	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	5%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW06030	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs				

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW08571	Working and Studying in a Global Community	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW10601	Coaching Auslandssemester 1	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (90 min, 100%)	10%	10
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulkatalogs				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00500	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	30%	30

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW10611	Coaching Auslandssemester 2	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (60 min, 100%)	5%	5
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society" siehe Hinweistext des Wahlpflichtkatalogs				
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften" siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks				

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00700	Praktikum	Prüfungsvorleistung - Beleg		20
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		
WIW00710	Bachelorprojekt	Kolloquium (45 min, 30%)	30%	10
		Bachelorarbeit (70%)		

Wahlpflichtmodule International Business and Economics and Society (WPM IBES) Aus den WPM IBES sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu wählen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK) Aus den WPM PSK sind Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00560	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		5
WIW00570	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00580	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche persönliche/soziale Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		5
WIW00600	Wirtschaftsethik	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00610	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00620	Individuelle Führungspotentialdiagnose	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00630	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5

WIW00640	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)		5
WIW00650	Charity Work	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (45 min, 100%)		5
WIW00670	Assessment-Center Training	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5
WIW00680	Authentisches Selbstmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5
WIW00690	Management-Knigge	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)		5

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM) Aus den WPM SAM sind Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00510	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW00520	Wahlpflichtmodul "Zusätzliche fachspezifische Kompetenzen" 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	5%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01410	EU and Current European Issues	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW01420	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)	5%	5
WIW01430	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (40 min, 100%)	5%	5
WIW01440	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 1	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW01470	Spezielle Aspekte der BWL - rationale und emotionale Erfolgsfaktoren - Teil 2	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	5%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	5%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	5%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	10%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	5%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08240	Grundlagen der qualitativen Forschung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5
WIW08530	Französische Kommunikation im Alltag	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08540	Conversation in English	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW08550	Civilisation française	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW08560	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW14000	Systemische Ansätze und Methoden des Innovationsmanagements	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW16000	Qualitäts- und Lean Management in Logistik und Supply Chains	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 25%)	5%	5

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 22 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21 Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

026-2020 Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA)



Allgemein

Studiengangsnummer	026
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, VWA) Business Administration
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51000	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW51500	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW53000	Recht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW58000	Wirtschaftsmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52000	Grundlagen zu Rechnungswesen und Investitionen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW53500	Grundlagen der Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56000	Produktionswirtschaft, insbesondere Beschaffung und Logistik (für Güter und Dienstleistungen)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56590	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW57500	English in Business I (English in Business I)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52500	Externes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW54000	Grundlagen der Digitalisierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW55000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55500	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51530	Wettbewerb und internationaler Handel	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW52010	Financial Reporting und Internes Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW52020	Controlling (Controlling Teil 2)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW54010	Bausteine der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW58010	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW51510	Spezielle Aspekte und Methoden: Europäische Geldpolitik, insbesondere Banken, Versicherungen, Finanzmärkte	schriftliche Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (90 min, 100%)	5%	5
WIW52040	Spezielle Aspekte und Methoden: Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW52510	Spezielle Aspekte und Methoden: Finanzwissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW54020	Spezielle Aspekte und Methoden: Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW55010	Spezielle Aspekte und Methoden: Marktorientierte Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation (50%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	5%	5
WIW55510	Spezielle Aspekte und Methoden: Human Resource Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50600	Wissenschaftliches Arbeiten	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5

Wahlpflichtmodule Fachprofil (WPM Fachprofil) Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog WPM Fachprofil

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW52060	Fachprofil Rechnungswesen (Controlling und Bilanzierungspraxis)	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Gruppenarbeit (25%)		
WIW54030	Fachprofil Informationslogistik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW55020	Fachprofil Marktorientierte Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 50%)	20%	20
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		
WIW55520	Fachprofil Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (50%)	20%	20
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW50610	Working on Project (Working on Project)	Praktikumsbeleg (100%)	15%	15
WIW50620	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (70%)	15%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW57520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Financial Accounting, Controlling & Taxation.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**Allgemein**

Studiengangsnummer	033
Studiengang	Financial Accounting, Controlling & Taxation Financial Accounting, Controlling & Taxation
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW31500	Managerial Challenges in the Globalized Economy	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5
WIW32001	Controllingsysteme und -objekte	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 50%)		
WIW32010	Konzernbilanzen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW33000	Management rechtlicher Risiken	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	5%	5
WIW33500	Internationale Steuerlehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW37000	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW32020	Theorie der Rechnungslegung & Wirtschaftsprüfung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32030	Weiterführendes zur kapitalmarktorientierten Unternehmensbewertung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32500	Corporate Finance	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW32510	International Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW33510	Steuergestaltungen	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	5%	5
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW32040	Business Monitoring Systems and Internal Audit	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

WIW32050	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW32060	Aufgabenfelder des Controllings	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW33520	Aktuelles zur Bilanzierung & Besteuerung im Kontext der Digitalisierung	alternative Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW33530	Mergers & Acquisitions - Bilanzierung und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW36590	Wertorientiertes Kundenbeziehungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30600	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW33540	Management- und Steuerberatungspraxis	alternative Prüfungsleistung Planspiel (25%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%)		

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2021 wird wie folgt geändert:

Die Worte „berufsbegleitend im Direktstudium“ (redaktioneller Fehler), sind in der Studienordnung fortfolgend durch das Wort „konsekutiv“ zu ersetzen.

In Paragraph 4 ist der folgende Satz „Zusätzlich entwickeln die Studierenden ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen durch eigenständige Bearbeitung von Studienprojekten und die Zusammenarbeit in Teams.“ durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Zusätzlich entwickeln die Studierenden ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen durch eigenständige Bearbeitung von Studien- und Praxisprojekten und die Zusammenarbeit in Teams.“

In Paragraph 6 ist der folgende Satz „Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.“ (redaktioneller Fehler) durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.“

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21 Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

027-2021 Nachhaltiges Personalmanagement**Allgemein**

Studiengangsnummer	027
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60730	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement I	Deutsch - 100%	5	2			1		1
WIW65060	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	Deutsch - 100%	10	4					4
Gesamtsumme			30	12			1		11

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60740	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement II	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements	Deutsch - 100%	10	4					4
Gesamtsumme			30	11		2			9

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60720	Masterprojekt	Deutsch - 100%	20						
WIW60750	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement III	Deutsch - 100%	5	1					1
WIW65540	Internationales Personalmanagement	Englisch - 100%	5	2					2
Gesamtsumme			30	3					3

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Die Worte „berufsbegleitend im Direktstudium“ (redaktioneller Fehler), sind in der Studienordnung fortfolgend durch das Wort „konsekutiv“ zu ersetzen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden im Nachhaltiges Personalmanagement.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan



Allgemein

Studiengangsnummer	027
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60730	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65060	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	10%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60740	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement II	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	10%	10

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	20%	20
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW60750	Praxisprojekte zum Nachhaltigen Personalmanagement III	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Nachhaltiges Personalmanagement.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

**028-2021 Nachhaltiges Personalmanagement
(weiterbildend)**

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	028
Studiengang	Nachhaltiges Personalmanagement (weiterbildend) Sustainable Human Resource Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60690	Projektstudium I	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65060	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65500	Nachhaltigkeitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65510	Strategisches Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	10%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60700	Projektstudium II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW63000	Rechtsgrundlagen für Personalverantwortliche	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65070	Strategisches Management von Unternehmen	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60710	Projektstudium III	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5
WIW65530	Handlungsfelder eines nachhaltigen Personalmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	10%	10
WIW65540	Internationales Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60720	Masterprojekt	Masterarbeit (70%) Kolloquium (45 min, 30%)	15%	20

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) International Business der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 22 Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WiW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) International Business an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert.

Im Paragraph 11 Abs. 1 Alternative Prüfungsleistungen wird das Wort „Forenbeiträge“ aufgenommen.

„Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung, Praktikumstestat oder Forenbeiträge erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.“

Der Paragraph 11 Abs. 7 wird der wie folgt geändert.

„Forenbeiträge sind modulbezogene Diskussionsforen (Asynchrones Kommunikationsmodell), in denen die jeweiligen Lehrenden fachspezifische Fragen und Aufgabenstellungen einbringen und die entstehenden Diskussionen moderiert werden.“

Der bisherige Paragraph 11 Abs. 7 wird demnach unverändert als Paragraph 11 Abs. 8 in der Prüfungsordnung wie folgt ausgewiesen.

„Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.“

Der Paragraph 21 Abs. 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur

die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang (MBA) International Business.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan



Allgemein

Studiengangsnummer	182
Studiengang	International Business International Business
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW65010	Leadership	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW65020	Strategic Management	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (100%)	5%	5
WIW65030	Corporate Social Responsibility	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (100%)	5%	5
WIW65040	Operations Management	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW62000	Accounting/Controlling	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (100%)	5%	5
WIW62010	Finance	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (100%)	5%	5
WIW64040	Business Information	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	5%	5
WIW65050	Intercultural Management	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60640	Coaching Auslandsmodul	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	5%	5
WIW60660	International Marketing	alternative Prüfungsleistung Forenbeiträge (100%)	5%	5
Auslandsmodul (Auslandsmodul) Wahl eines Auslandsmoduls aus dem Katalog				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60650	Auslandsmodul USA	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	15%	15
WIW66590	Auslandsmodul Slowakei	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	15%	15

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW60670	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (100%)	5%	5
WIW60680	Masterprojekt (Thesis)	Masterarbeit (70%)	20%	20
		Kolloquium (60 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management (Voll- und Teilzeit) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Management.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21 Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

011-2020 Management**Allgemein**

Studiengangsnummer	011
Studiengang	Management Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW35000	Methoden des Managements	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 2 aus 3 Modulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	10
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW34010	Management der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 2 aus 3 Modulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 100%)	10%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	10%	10

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00990	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		

WIW34020	Titan-Talks	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5

011-2020 Management**Allgemein**

Studiengangsnummer	011
Studiengang	Management Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW35000	Methoden des Managements	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 1 aus 3 Modulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	10
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW34010	Management der digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 1 aus 3 Modulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 100%)	10%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	10%	10

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Studienschwerpunkt (1. Teil) (SSP3) (SSP3) Mindestens 1 aus 3 Modulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	10%	10

WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	10%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

Studienschwerpunkt (2. Teil) (SSP4) (SSP4) Mindestens 1 aus 3

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	10
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 100%)	10%	10
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	10%	10

5. Semester**6. Semester****Masterprojekt**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00990	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		
WIW34020	Titan-Talks	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	5%	5

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Management (Voll- und Teilzeit)
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
vom 22. Juli 2021**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Management an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 21. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Management.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

011-2020 Management**Allgemein**

Studiengangsnummer	011
Studiengang	Management Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW35000	Methoden des Managements	Deutsch - 100%	5	4	4				
Zwischensumme			10	8	4	2	2		
Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 2 aus 3 Modulen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						
2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW34010	Management der digitalen Transformation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			10	8		6	2		
Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 2 aus 3 Modulen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
Zwischensumme			20						
Gesamtsumme			30						
3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00990	Masterprojekt	Deutsch - 100%	25						
WIW34020	Titan-Talks	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2	2				
Gesamtsumme			30	2	2				

011-2020 Management**Allgemein**

Studiengangsnummer	011
Studiengang	Management Management
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW35000	Methoden des Managements	Deutsch - 100%	5	4	4				
Zwischensumme			5	4	4				

Studienschwerpunkte (1. Teil) (SSP1) Mindestens 1 aus 3 Modulen

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW34010	Management der digitalen Transformation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			5	4		4			

Studienschwerpunkte (2. Teil) (SSP2) Mindestens 1 aus 3 Modulen

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		

Studienschwerpunkt (1. Teil) (SSP3) (SSP3) Mindestens 1 aus 3 Modulen

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW08090	Beratungsmanagement I - Consulting	Deutsch - 100%	10	4		3			1
WIW08110	Projektmanagement I - Grundlagen	Deutsch - 100%	10	6		3	3		
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		

Studienschwerpunkt (2. Teil) (SSP4) (SSP4) Mindestens 1 aus 3

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4					6
WIW08100	Beratungsmanagement II - Sales	Deutsch - 100%	10	4		3				1
WIW08120	Projektmanagement II - Vertiefung	Deutsch - 100%	10	6		3	3			
Zwischensumme			10							
Gesamtsumme			15							

5. Semester										
Gesamtsumme										

6. Semester										
Gesamtsumme										

Masterprojekt										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW00990	Masterprojekt	Deutsch - 100%	25							
WIW34020	Titan-Talks	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2	2					

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang
Logistik (Voll- und Teilzeit)
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
vom 22. Juli 2021**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 27. August 2020, redaktionelle Änderung am 21. September 2020 wird wie folgt geändert:

Der Studienablaufplan wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Logistik.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan



Allgemein

Studiengangsnummer	032
Studiengang	Logistik Logistics
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Zwischensumme			20	12		10	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Zwischensumme			20	12		10	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30630	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW30640	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						
Gesamtsumme			30	2					2

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Qualitätsmanagement in der Logistik)	Deutsch - 100%	1.5	1.4		1.4			
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Grundlagen der Materialflusssimulation)	Deutsch - 95% Englisch - 5%	3.5	2				2	
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW32070	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW32080	Management technischer Innovation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34000	Digital Transformation	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW34030	Logistikmanagement I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik		5						
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	Deutsch - 100%	5	2					2

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW36050	Logistische Infrastruktur	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5	3		2		
WIW36060	Logistikmanagement II	Deutsch - 100%	5	3		1		2	
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36080	Software-gestütztes Supply Chain Design	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	Deutsch - 100%	5	4		4			



Allgemein

Studiengangsnummer	032
Studiengang	Logistik Logistics
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Gesamtsumme			15	8		8			

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	Deutsch - 100%	15	8		8			
Gesamtsumme			15	8		8			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2		
Zwischensumme			5	4		2	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.									
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			15						

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

6. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			15						

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Grundlagen der Materialflusssimulation)	Deutsch - 95% Englisch - 5%	3.5	2					2
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Qualitätsmanagement in der Logistik)	Deutsch - 100%	1.5	1.4		1.4			
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	Deutsch - 100%	10	10	4				6
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	Deutsch - 100%	10	10	4				6

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW32070	Logistikcontrolling	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW32080	Management technischer Innovation	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34000	Digital Transformation	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW34030	Logistikmanagement I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik		5						
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW36050	Logistische Infrastruktur	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5	3		2		
WIW36060	Logistikmanagement II	Deutsch - 100%	5	3		1		2	
WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	Deutsch - 100%	5	2		2			
WIW36080	Software-gestütztes Supply Chain Design	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			20						

Masterprojekt									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW30630	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW30640	Masterprojekt	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik (Voll- und Teilzeit) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Logistik.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan



Allgemein

Studiengangsnummer	032
Studiengang	Logistik Logistics
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	15%	15
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	15%	15
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30630	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (500%)	5%	5
WIW30640	Masterprojekt	Masterarbeit (70%) Kolloquium (45 min, 30%)	25%	25

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS zu belegen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Qualitätsmanagement in der Logistik)	Prüfungsvorleistung - Beleg	5%	5
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Grundlagen der Materialflusssimulation)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (25%)	5%	5
WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	10

WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10
WIW32070	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW32080	Management technischer Innovation	Prüfungsvorleistung - Erstellen von Checklisten schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW34030	Logistikmanagement I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)	5%	5
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW36050	Logistische Infrastruktur	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Vortrag (40%)	5%	5
WIW36060	Logistikmanagement II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 20%)		
WIW36080	Software-gestütztes Supply Chain Design	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5



Allgemein

Studiengangsnummer	032
Studiengang	Logistik Logistics
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW36000	Innerbetriebliche Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	15%	15

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW36010	Unternehmensübergreifende Logistik (SCOR)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	15%	15

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30610	Forschungs- und Projektarbeit I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.				

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30620	Forschungs- und Projektarbeit II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule" Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen.				

5. Semester				
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"				

6. Semester				
Wahlpflichtmodule aus "Masterprojekt"				

Wahlpflichtmodule Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu belegen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Grundlagen der Materialflusssimulation)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (25%)		
AMB15200	Materialflusssimulation / Qualitätsmanagement in der Logistik (Qualitätsmanagement in der Logistik)	Prüfungsvorleistung - Beleg	5%	5

WIW04330	Prozessmanagement II - SAP	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	10%	10
WIW08130	Prozessmanagement I - Geschäftsprozesse	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	10%	10
WIW32070	Logistikcontrolling	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	5%	5
WIW32080	Management technischer Innovation	Prüfungsvorleistung - Erstellen von Checklisten schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW34000	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW34030	Logistikmanagement I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)	5%	5
WIW34040	Digitale Methoden und Werkzeuge des Supply-Chain-Managements	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (50%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
WIW36020	Spezielle Aspekte der Logistik	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW36030	Moderne Planungs- und Steuerungssysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5
WIW36040	Spezielle Logistikthemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW36050	Logistische Infrastruktur	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Vortrag (40%)	5%	5
WIW36060	Logistikmanagement II	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5

WIW36070	Nachhaltige Logistikprozesse	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 20%)		
WIW36080	Software-gestütztes Supply Chain Design	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 100%)	5%	5
WIW38000	Mathematische Methoden zur Lösung logistischer Probleme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

Masterprojekt				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW30630	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (500%)	5%	5
WIW30640	Masterprojekt	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) Business in a Digital World (Voll- und Teilzeit) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) Business in a digital World an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert.

Paragraph 21 Absatz 4 zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Die Gesamtnote errechnet sich als Summe der Größen: („Gewichtung in Gesamtnote“ * Modulnote) / Summe der Gewichtungen in der Gesamtnote. Die „Gewichtung in der Gesamtnote“ ist hierbei dem Prüfungsplan dieser Ordnung zu entnehmen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

Der Prüfungsplan wird durch den Prüfungsplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang (MBA) Business in a digital World.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

014-2020 Business in a Digital World**Allgemein**

Studiengangsnummer	014
Studiengang	Business in a Digital World Business in a Digital World
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60600	Study-Abroad Module I	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW61000	Advanced Business Administration	siehe Hinweise (100%)	5%	5
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW64010	Digital Business Models	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW67500	Business Cultures	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW67510	Business Ethics	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60610	Study-Abroad Module II	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW64000	Business Information Systems	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW64021	Internet of Things (Digitale Technologien)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW67520	Economic Geography	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60620	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW60630	Master Project	Masterarbeit (70%) Kolloquium (45 min, 30%)	25%	25

014-2020 Business in a Digital World**Allgemein**

Studiengangsnummer	014
Studiengang	Business in a Digital World Business in a Digital World
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW61000	Advanced Business Administration	siehe Hinweise (100%)	5%	5
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW67500	Business Cultures	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW64000	Business Information Systems	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW64021	Internet of Things (Digitale Technologien)	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5
WIW67520	Economic Geography	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60600	Study-Abroad Module I	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW64010	Digital Business Models	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW67510	Business Ethics	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60610	Study-Abroad Module II	siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	5%	5
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

5. Semester				
Wahlpflichtmodule aus "Master Project"				

6. Semester	
	Wahlpflichtmodule aus "Master Project"

Master Project				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW60620	Thesis Coaching	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW60630	Master Project	Masterarbeit (70%)	25%	25
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Masterstudiengang (MBA) Business in a Digital World (Voll- und Teilzeit) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

vom 22. Juli 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Business in a Digital World an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2020 wird wie folgt geändert:

In Paragraph 2 Zugangsvoraussetzungen Abs. 1 wird das Wort „berufsbegleitender“ gestrichen.

Paragraph 4 Studienziel erhält die Fassung:

„Die Studierenden werden dazu befähigt, die Prozesse der digitalen Transformation in ihren jeweiligen Unternehmen zu verstehen, zu modellieren und weiter zu entwickeln. Die Absolventen sind in der Lage, Führungsaufgaben in der globalen und digitalen Wirtschaft wahrzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich mit den Studieninhalten auseinandersetzen, um die folgenden Kompetenzen zu erwerben:

1. **Fachkompetenzen** - Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen auf den Gebieten der klassischen Betriebswirtschaftslehre und/oder verwandter Fachdisziplinen um interdisziplinäre Ansätze und deren Fokus auf die digitale Transformation. Nach Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über theoretische Fachkenntnisse, im Sinne einer wissenschaftlichen Befähigung, im Bereich der Führung und Organisation internationaler Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der digitalen Transformation. Die Studierenden können das theoretisch erworbene Wissen und die erlernten Instrumente anforderungs- und situationsgerecht auf unternehmerische Problemstellungen der digitalen und globalen Wirtschaft anwenden und eigene Lösungsansätze auf Grundlage etablierter Theorien und Methoden entwickeln.
2. **Methodische Kompetenzen** – Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeiten zum kontinuierlichen Erwerb methodischer Kompetenzen, speziell zur Projektführung und -leitung, dem vernetzten und analytischen Denken in der globalen und digitalen Wirtschaft, um komplexe wissenschaftliche und zukunftsbezogene Fragestellungen lösen zu können.

3. Soziale Kompetenzen - Die Studierenden haben sich in Teamarbeiten kritisch mit Modellen und Theorien der Betriebswirtschaftslehre und mit digitalen Technologien auseinandergesetzt. Sie können fundiert argumentieren, dabei berücksichtigen sie die Sichtweisen anderer Personen, auch im interkulturellen Umfeld, insbesondere in Seminaren im internationalen Umfeld erwerben die Studierenden eine entsprechende interkulturelle Sozialkompetenz.
4. Selbstkompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung – Durch gecoachte Studienanteile, spezielle Formen des Selbstlernens und eigenständige Reflexion wissenschaftlicher sowie zukunftsbezogener praktischer Fragestellungen werden zielgerichtet Selbstkompetenzen erweitert.
Die Studierenden erkennen die Bedeutung interkultureller, ethischer sowie wirtschaftsgeographischer Aspekte in der globalen Wirtschaft und deren Konsequenzen für international erfolgreiches Wirtschaftshandeln. Studierende reflektieren die gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedeutung ihrer Kompetenzen und beziehen diese Erkenntnisse in ihr Handeln ein.“

Der Studienablaufplan (Anlage 1) wird durch den Studienablaufplan entsprechend Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang Business in a Digital World.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 28. April 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 21. Juli 2021 genehmigt.

Zwickau, den 21. Juli 2021

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 28. April 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juli 2021.

Zwickau, den 22. Juli 2021

Gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

014-2020 Business in a Digital World**Allgemein**

Studiengangsnummer	014
Studiengang	Business in a Digital World Business in a Digital World
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60600	Study-Abroad Module I	Englisch - 100%	5	2					2
WIW61000	Advanced Business Administration	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64010	Digital Business Models	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67500	Business Cultures	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67510	Business Ethics	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	22	4	16			2

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60610	Study-Abroad Module II	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64000	Business Information Systems	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64021	Internet of Things (Digitale Technologien)	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67520	Economic Geography	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			30	22		20			2

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60620	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2					2
WIW60630	Master Project	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25						
Gesamtsumme			30	2					2

014-2020 Business in a Digital World**Allgemein**

Studiengangsnummer	014
Studiengang	Business in a Digital World Business in a Digital World
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2020
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW61000	Advanced Business Administration	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW61010	Advanced Research Methods for Business Students (MBA)	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67500	Business Cultures	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	12	4	8			

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW64000	Business Information Systems	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW64021	Internet of Things (Digitale Technologien)	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW67520	Economic Geography	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	12		12			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60600	Study-Abroad Module I	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64010	Digital Business Models	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW67510	Business Ethics	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	10		8			2

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW60610	Study-Abroad Module II	Englisch - 100%	5	2					2
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW65000	Leading and Managing in a Global Environment	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
Gesamtsumme			15	10		8			2

5. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Master Project"									
Zwischensumme		15							
Gesamtsumme		15							

6. Semester									
Wahlpflichtmodule aus "Master Project"									
Zwischensumme		15							
Gesamtsumme		15							

Master Project

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW60620	Thesis Coaching	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2						2
WIW60630	Master Project	Deutsch - 100% Englisch - 100%	25							

STUDIENORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des(r) eingeordneten Praxismoduls(e) und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Textile Strukturen und Technologien ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auszubilden, der befähigt ist

1. leitende Tätigkeiten als Technologe in den Bereichen der Entwicklung und Herstellung klassischer Bekleidungs- und Heimtextilien, Funktionstextilien, innovativer technischer Textilien und von Ledererzeugnissen auszuüben,
2. zur Entwicklung textiler Produkte und von Ledererzeugnissen in allen Bereichen der Anwendung von Funktions- und technischen Textilien,
3. für den Einsatz als Anwendungstechniker in Firmen des Textilmaschinenbaus,
4. als Experte für die Entwicklung von textil- und lederbasierten Komponenten in Firmen des Automobilbaus und der Zulieferindustrie,
5. zur Qualitätskontrolle, Produkt- und Prozessüberwachung in den Bereichen Textil

und Leder

6. als Experte für Marketing und Public Relations in den Bereichen Textil und Leder.

Mit der Bildung von Schwerpunkten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, nach ihren Neigungen und Berufserwartungen geeignete Module auf den Gebieten

- Funktionale Textilien
 - Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten
- auszuwählen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Textile Strukturen und Technologien entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Textile Strukturen und Technologien verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AMB trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (5) Ab dem 4. Semester des Bachelorstudienganges Textile Strukturen und Technologien besteht die Möglichkeit, durch Konzentration auf bestimmte schwerpunktbezogene Pflicht- und Wahlmodule einen Schwerpunkt auszuwählen.
- (6) Die Teilnahme an schwerpunktbezogenen Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.
- (7) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.
- (8) Das 5. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studienangabezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf einen Schwerpunkt im Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der WHZ genutzt werden.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Fakultät Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte

- Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 / 3 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Textile Strukturen und Technologien bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Firmenbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage/n 1 / und 2) {Alternative nur wenn Teilzeitvariante existiert} zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Und gilt ab Matrikel 2021. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

227-2021 Textile Strukturen und Technologien**Allgemein**

Studiengangsnummer	227
Studiengang	Textile Strukturen und Technologien Textile Structures and Technologies
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04080	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 3D-CATIA	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
AMB09000	Textile Kette	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5				1	
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
Gesamtsumme			30	30	5	19			6	

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2				
AMB09100	Textile Rohstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
MBK01320	Thermodynamische Grundlagen der Klima- und Trocknungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		4				
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1			2	
Gesamtsumme			30	29	4	20			5	

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB09130	Garnherstellung	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
AMB09510	Textilveredlung	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5				0.5	
Gesamtsumme			30	30	7.5	14			8.5	

4. Semester										
Alternative										
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)										
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
MBK09700	Gerbereichemie und -technologie	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
Zwischensumme			4							
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
Zwischensumme			4	4		2			2	
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)										
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule										

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK09700	Gerbereichemie und -technologie	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
Zwischensumme			8	8	4	3		1	
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09211	Webereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09251	Maschentechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Deutsch - 100%	6	6		2		4	
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Englisch - 100%	4	3					3
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)									
Alternative									
Block									
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
AMB09550	Stickereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09690	CAD-Schnitttechnik	Deutsch - 100%	8	8		4		4	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK03090	Verbundwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
SPR06180	Wirtschaftsenglisch	Englisch - 100%	4	3					3
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
Zwischensumme			24						
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
Zwischensumme			6	6		5		1	
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)									
Alternative									
Block									
für den SSP TLA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1	

AMB09550	Stickereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK03090	Verbundwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
SPR06180	Wirtschaftsenglisch	Englisch - 100%	4	3					3
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
Zwischensumme			24						
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
Zwischensumme			6	5		3		2	
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)									
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
AMB09730	Modifizierte Ober- und Grenzflächen	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW06600	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100%	4	4	4				
Zwischensumme			6						
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI03200	Physikalische Technologien zur Funktionalisierung von Oberflächen	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
Zwischensumme			12	11		10		1	
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)									
für den SSP TLA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
PTI03200	Physikalische Technologien zur Funktionalisierung von Oberflächen	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		

WIW06600	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100%	4	4	4					
Zwischensumme			6							
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09020	Fahrzeuginnenraumgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3		3		
AMB09730	Modifizierte Ober- und Grenzflächen	Deutsch - 100%	6	5		3		2		
Zwischensumme			12	11		6		5		
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09370	Vlies- und Verbundstoffe	Deutsch - 100%	6	6		5		1		
AMB09570	Erzeugnisentwicklung und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	6	6		5				1
Gesamtsumme			30							

7. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02720	Praxismodul	Deutsch - 100%	18							
AMB02920	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12							
Gesamtsumme			30							

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Bachelorprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer	8
§ 18 Zuständigkeiten	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Anlage Prüfungsplan	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.) unter Angabe des Studienganges Textile Strukturen und Technologien verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere Wissen zu den Grundlagen des Maschinenbaus, zur textilen Kette im Grundlagenstudium und Fachstudium sowie alle Pflichtmodule des jeweils gewählten Studienschwerpunktes enthalten
 - Wahlpflichtmodule in einem Umfang, welcher für das Erreichen des Gesamtumfanges von 210 ECTS für das gesamte Studium erforderlich ist
 - Praxismodul
 - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang

Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Projekte, Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/ oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.
- (5) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (6) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (7) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aus-

gabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,

- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem

Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt ab Matrikel 2021. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, den 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan

Anlage Prüfungsplan

227-2021 Textile Strukturen und Technologien**Allgemein**

Studiengangsnummer	227
Studiengang	Textile Strukturen und Technologien Textile Structures and Technologies
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04080	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 3D-CATIA	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB09000	Textile Kette	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
Gesamtsumme			30	30	5	19		6		

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2				
AMB09100	Textile Rohstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
MBK01320	Thermodynamische Grundlagen der Klima- und Trocknungstechnik	Deutsch - 100%	4	4		4				
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1		2		
Gesamtsumme			30	29	4	20		5		

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB09130	Garnherstellung	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
AMB09510	Textilveredlung	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5			0.5		
Gesamtsumme			30	30	7.5	14		8.5		

4. Semester										
Alternative										
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)										
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK09700	Gerbereichemie und -technologie	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
Zwischensumme			4							
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
Zwischensumme			4	4		2		2		
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)										
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule										

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK09700	Gerbereichemie und -technologie	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
Zwischensumme			8	8	4	3		1	
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09211	Webereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09251	Maschentechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Deutsch - 100%	6	6		2		4	
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Englisch - 100%	4	3					3
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)									
Alternative									
Block									
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
AMB09550	Stickereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09690	CAD-Schnitttechnik	Deutsch - 100%	8	8		4		4	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK03090	Verbundwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
SPR06180	Wirtschaftsenglisch	Englisch - 100%	4	3					3
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
Zwischensumme			24						
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
Zwischensumme			6	6		5		1	
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)									
Alternative									
Block									
für den SSP TLA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1	

AMB09550	Stickereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK03090	Verbundwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
SPR06180	Wirtschaftsenglisch	Englisch - 100%	4	3					3
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
Zwischensumme			24						
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
Zwischensumme			6	5		3		2	
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Funktionale Textilien (SSP FT)									
für den SSP FT ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
AMB09730	Modifizierte Ober- und Grenzflächen	Deutsch - 100%	6	5		3		2	
AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW06600	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100%	4	4	4				
Zwischensumme			6						
für den SSP FT verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI03200	Physikalische Technologien zur Funktionalisierung von Oberflächen	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
Zwischensumme			12	11		10		1	
Studienschwerpunkt Textil- und lederbasierte Automobilkomponenten (SSP TLA)									
für den SSP TLA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
PTI03200	Physikalische Technologien zur Funktionalisierung von Oberflächen	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		

WIW06600	Logistik-Basismodul	Deutsch - 100%	4	4	4					
Zwischensumme			6							
für den SSP TLA verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09020	Fahrzeuginnenraumgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3		3		
AMB09730	Modifizierte Ober- und Grenzflächen	Deutsch - 100%	6	5		3		2		
Zwischensumme			12	11		6		5		
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09370	Vlies- und Verbundstoffe	Deutsch - 100%	6	6		5		1		
AMB09570	Erzeugnisentwicklung und Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	6	6		5				1
Gesamtsumme			30							

7. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02720	Praxismodul	Deutsch - 100%	18							
AMB02920	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12							
Gesamtsumme			30							

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Automobilproduktion
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

[(1)] Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Automobilproduktion sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Automobilproduktion sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorrangig auf dem Gebiet der Produktion von Kraftfahrzeugen in der Automobil- und Zulieferindustrie nachzugehen
2. produktionstechnische, planerische und organisatorische Aufgabenstellungen in der Automobil- und Zulieferindustrie selbstständig zu analysieren, zu strukturieren und dafür systematisch eine Problemlösung zu entwickeln
3. komplexe technische und logistische Prozesse der Automobilproduktion planerisch und organisatorisch zu beherrschen
4. sich selbstständig Fachwissen zielorientiert und effizient anzueignen und sich dadurch

- in andere produktionstechnische Anwendungsgebiete schnell einzuarbeiten sowie an interdisziplinären Projekten mitzuwirken
5. wirtschaftliche, rechtliche, soziale und ökologische Aspekte bei seiner Ingenieur Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen
 6. durch die Beherrschung von Schlüsselqualifikationen wie fachübergreifenden Kompetenzen, Sprachkenntnisse, multimedialer Methoden zur Information, Kommunikation und Präsentation sowie Kooperationsfähigkeit teamorientiert in Projektgruppen mitzuarbeiten oder diese zu leiten
 7. nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in der Automobilwirtschaft zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden.

Durch das Anbieten von Wahlmodulen wird den Studenten die Möglichkeit geboten, sich entsprechend ihren Neigungen und Berufserwartungen auf verschiedenen Gebieten der Automobilproduktion zu vertiefen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Automobilproduktion entspricht 240 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Automobilproduktion beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Automobilproduktion verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Automobil- und Maschinenbau trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.
- (5) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studienbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf bestimmte Wahlmodulblöcke im Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ genutzt werden.
- (6) Die Teilnahme an Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.
- (7) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Automobilproduktion bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

226-2021 Automobilproduktion**Allgemein**

Studiengangsnummer	226
Studiengang	Automobilproduktion Automobile Production
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4					
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
Gesamtsumme			30	30	9	17		4		

2. Semester										
Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1		
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2				
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5			0.5		
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1		2		
SPR06280	Technisches Englisch im Automobilbau	Englisch - 100%	4	3						3
Gesamtsumme			30	27	11.5	9		3.5	3	

3. Semester										
Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1		
AMB02170	Hydraulik I / Pneumatik I	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Deutsch - 100%	4	4		1		3		
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4					
Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
MBK04600	Verbindungstechnik	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3						3
Zwischensumme			4	3						
Gesamtsumme			30	30						

4. Semester										
Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4				

AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	4	4		4			
Wahlmodul Es sind 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien	Deutsch - 100%	6	3		3			
			Zwischensumme	6					
			Gesamtsumme	30					

5. Semester									
Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	Deutsch - 100%	6	6	4,5			1,5	
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
			Zwischensumme	4					
			Gesamtsumme	30					

6. Semester									
Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1			
			Gesamtsumme	30	1		1		

7. Semester									
Alternative									
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				

Zwischensumme				30	30	30				
Wahlblöcke 3 Blöcke oder externes Semester sind zu belegen										
Zwischensumme				30						
Automobile Fertigungstechnologien										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02261	Oberflächentechnik und Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB03510	Innovative Technologien der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
Zwischensumme				10	10	3	4		3	
Automobilelektrik										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT06410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1		
ELT08390	Vernetzte elektronische Systeme im Kfz	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1		
Zwischensumme				10	9		7		2	
Automobiltextilien										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09330	Textilien im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	6	6		5		1		
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
Zwischensumme				10	10		8		2	
Frei wählbares Fachgebiet										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
Zwischensumme				10	10	10				
Logistikprozesse										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	Deutsch - 100%	6	4				4		
WIW06840	Logistische Teilsysteme im Automobilbau	Deutsch - 100%	4	4		4				
Zwischensumme				10	8		4		4	
Produktionsergonomie										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05480	Montageplanung	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1			1		
Zwischensumme				10	5	1	2		2	
Produktionsprozesse										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		2		4		
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
Zwischensumme				10	10		4		6	
Gesamtsumme				30						

8. Semester**Pflichtmodule**

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
Gesamtsumme			30	1		1			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Automobilproduktion
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Automobilproduktion verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - wissenschaftlich-technische, konstruktive, fertigungstechnische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Sprachausbildung
 - alle Pflichtmodule*, die insbesondere produktionstechnische Grundlagen sowie darauf aufbauende fertigungstechnische, produktionsorganisatorische, logistische, arbeitswissenschaftliche sowie qualitätsorientierte Themen sowie das Studienprojekt beinhalten
 - Wahlmodule*, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Automobilproduktion erforderlichen ECTS-Punktezah zu erreichen. Diese umfassen sowohl fachspezifische und allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung
 - Praxismodul
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

* Umfang und Aufteilung der ECTS-Punkte s. Anlage Prüfungsplan: Zusammenfassung ECTS-Punkte.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich.

Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten

durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen

Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
Gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage Prüfungsplan

226-2021 Automobilproduktion**Allgemein**

Studiengangsnummer	226
Studiengang	Automobilproduktion Automobile Production
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%)		6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)		
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03010	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
AMB04250	Maschinenelemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6

PTI07500	Angewandte Informatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	
SPR06280	Technisches Englisch im Automobilbau	Prüfungsvorleistung - Beleg	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)	
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	

3. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02170	Hydraulik I / Pneumatik I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)		6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Prüfungsvorleistung - Protokolle		4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 70%)		
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK04600	Verbindungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (75 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

4. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)		
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Wahlmodul Es sind 6 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		

5. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

6. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		28

AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10
----------	--	---	------	----

7. Semester				
Alternative				
Externes Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
Wahlblöcke 3 Blöcke oder externes Semester sind zu belegen				
Automobile Fertigungstechnologien				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02261	Oberflächentechnik und Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Testat		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (90 min, 100%)		
AMB03510	Innovative Technologien der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Automobilelektrik				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT08390	Vernetzte elektronische Systeme im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
Automobiltextilien				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09330	Textilien im Fahrzeugbau	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Exkursion		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Exkursion		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Frei wählbares Fachgebiet				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
Logistikprozesse				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
WIW06840	Logistische Teilsysteme im Automobilbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Produktionsergonomie				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05480	Montageplanung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 40%)		
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)		
Produktionsprozesse				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (67%)		
		alternative Prüfungsleistung Testat (33%)		
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

8. Semester				
Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	200%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%)	550%	22
		Diplomarbeit (67%)		

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	4
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. typische Aufgaben eines Diplomingenieurs für Industrial Management & Engineering wie die Erstellung tragfähiger Konzepte für Produktmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Logistik, Planung und Steuerung zu erstellen und strukturiert einer Lösung zuzuführen, die Unternehmensleitungen auf betriebswirtschaftlichen sowie technischen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden
2. technische und organisatorische Aufgabenstellungen aus Industrie und Dienstleistung zu analysieren, zu strukturieren und spezielle sowie verallgemeinerungsfähige Lösungen zu deren Modellierung und Problemlösung zu entwickeln

3. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle technischen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Instrumentarien zur Lösung praktischer Probleme zielorientiert auszuwählen und anzuwenden
4. auf der Basis von interdisziplinären Kenntnissen selbstständig wissenschaftliche Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, technischer, ökologischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen anzuwenden
5. komplexe Systeme und Prozesse planerisch und organisatorisch zu beherrschen und komplexe Projekte unter Berücksichtigung ganzheitlicher Zusammenhänge zu leiten
6. Informationsströme und technische Fragestellungen zu analysieren und unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Gesichtspunkte tragfähige Schlussfolgerungen für eine Gestaltung effizienter Prozesse sowie von Rationalisierungsmaßnahmen zu ziehen
7. sich selbstständig Fachwissen zielorientiert und effizient anzueignen und sich dadurch in neue Aufgabenstellungen schnell einzuarbeiten
8. auf Basis einer vertiefenden Sprachausbildung international tätig zu sein
9. durch die Beherrschung von Schlüsselqualifikationen wie multimedialen Methoden, fachübergreifenden Kompetenzen, Organisations- und Planungsfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, das Beherrschen von Denk- und Lernstrategien sowie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, auf deren Ausprägung im Studium orientiert wird, teamorientiert in Projektgruppen mitzuarbeiten oder diese zu leiten

Mit der Bildung von Schwerpunkten wird den Studenten die Möglichkeit geboten, nach ihren Neigungen und Berufserwartungen geeignete Module auf den Gebieten

- Fabrik- und Prozessplanung
 - Arbeits- und Qualitätsplanung
- auszuwählen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Industrial Management & Engineering entspricht 240 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Industrial Management & Engineering verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Automobil- und Maschinenbau trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.
- (5) Ab dem 4. Semester des Diplomstudienganges Industrial Management & Engineering besteht die Möglichkeit, durch Konzentration auf bestimmte Wahlmodule einen Schwerpunkt auszuwählen.
- (6) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studienbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse

durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf einen Schwerpunkt im Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der WHZ genutzt werden.

(7) Die Teilnahme an Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.

(8) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Industrial Management & Engineering bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und

Studienanforderungen.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux



Allgemein

Studiengangsnummer	202
Studiengang	Industrial Management & Engineering Industrial Management & Engineering
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4					
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
Gesamtsumme			30	30	9	17		4		

2. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1		
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2				
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5			0.5		
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1		2		
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Englisch - 100%	4	3						3
Gesamtsumme			30	27	11.5	9		3.5		3

3. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1		
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Deutsch - 100%	4	4		1		3		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3						3
WIW00440	Grundlagen des Personalmanagements	Deutsch - 100%	6	6	2		2		2	
Gesamtsumme			30	29	7	7	2	8	5	

4. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2		
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1		
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
Wahlmodule gesamter Studiengang Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					

AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Deutsch - 100%	4	4	2.5		0.5	1	
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E- und C-Technologien	Deutsch - 100%	6	3		3			
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Arbeits- und Qualitätsplanung (SSP AQP)									
für den SSP AQP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
Zwischensumme			6						
für den SSP AQP verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1			1	
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
Zwischensumme			10	6	1	2		3	
Studienschwerpunkt Fabrik- und Prozessplanung (SSP FPP)									
für den SSP FPP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1			1	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Deutsch - 100%	4	4		2		2	

MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
Zwischensumme			6						
für den SSP FPP verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
Zwischensumme			10	8	2	4		2	
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		2		4	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			

7. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Arbeits- und Qualitätsplanung (SSP AQP)									
für den SSP AQP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 22 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	Deutsch - 100%	6	4				4	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				

WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5	4	1			
Zwischensumme			22						
für den SSP AQP verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05480	Montageplanung	Deutsch - 100%	4	3	2	1			
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
Zwischensumme			8	7	4	3			
Studienschwerpunkt Fabrik- und Prozessplanung (SSP FPP)									
für den SSP FPP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4	1			
AMB05480	Montageplanung	Deutsch - 100%	4	3	2	1			
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1	1			
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3	1			
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4	3	1			
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100%	4	4	4				
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3	2	1			
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
Zwischensumme			20						
für den SSP FPP verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	Deutsch - 100%	6	4		4			
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
Zwischensumme			10	8	2	6			
Gesamtsumme			30						

8. Semester									
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
Gesamtsumme			30	1		1			

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Industrial Management & Engineering verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - wissenschaftlich-technische, konstruktive, fertigungstechnische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Sprachausbildung
 - alle Pflichtmodule*, die insbesondere produktionsorganisatorische Grundlagen sowie darauf aufbauende fertigungstechnische, logistische, arbeitswissenschaftliche sowie qualitätsorientierte Themen sowie das Studienprojekt beinhalten
 - verbindliche Pflichtmodule für die Schwerpunkte* Fabrik- und Prozessplanung sowie Arbeits- und Qualitätsplanung, falls die Anerkennung eines Schwerpunktes beabsichtigt ist
 - ergänzende Wahlmodule*, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Industrial Management & Engineering erforderlichen ECTS-Punktezahl zu erreichen. Diese umfassen sowohl weitere schwerpunktspezifische und allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung

Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von der Auswahl der ergänzenden Wahlmodule aus dem Studienablaufplan genehmigen.

 - Praxismodul
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

* Umfang und Aufteilung der ECTS-Punkte s. Anlage Prüfungsplan: Schwerpunkt, Zusammenfassung ECTS-Punkte.

- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens

ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

- (4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau

entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:
Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Studiengangsnummer	202
Studiengang	Industrial Management & Engineering Industrial Management & Engineering
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%)		6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)		
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03010	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
AMB04250	Maschinenelemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6

PTI07500	Angewandte Informatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)	
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	

3. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Prüfungsvorleistung - Protokolle		4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 70%)		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

WIW00440	Grundlagen des Personalmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)		

4. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
Wahlmodule gesamter Studiengang Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Laborbericht (25%)		
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)		
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E- und C-Technologien	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)		

5. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Arbeits- und Qualitätsplanung (SSP AQP)				
für den SSP AQP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4

AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)		
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
für den SSP AQP verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)		
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Studienschwerpunkt Fabrik- und Prozessplanung (SSP FPP)				
für den SSP FPP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)		
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)		
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
für den SSP FPP verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (67%)		
		alternative Prüfungsleistung Testat (33%)		
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

6. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		28
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium generale	200%	10

7. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Arbeits- und Qualitätsplanung (SSP AQP)				
für den SSP AQP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 22 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)		
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)		
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
für den SSP AQP verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05480	Montageplanung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 40%)		
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
Studienschwerpunkt Fabrik- und Prozessplanung (SSP FPP)				
für den SSP FPP ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
AMB05480	Montageplanung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 40%)	100%	4
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%) alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)	150%	6
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4

MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK08250	Projektentwicklung im Anlagenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
für den SSP FPP verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)		

MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

8. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	200%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%)	550%	22
		Diplomarbeit (67%)		

STUDIENORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Maschinenbau
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	3
§ 7 Tutorien	4
§ 8 Studienberatung	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Maschinenbau sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Maschinenbau sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur, vorrangig auf den Gebieten der Entwicklung und Konstruktion sowie der Planung, der Herstellung und des Einsatzes von Maschinen und Produkten aller Art, nachzugehen
2. durch eine breite Ausbildung in den technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern sich gegebenenfalls auch rasch in andere Arbeitsgebiete, die nicht zum grundständigen Maschinenbau gehören, einzuarbeiten sowie an interdisziplinären Projekten mitzuwirken
3. durch Anwendung multimedialer Methoden zur Information, Kommunikation und Präsentation sich selbständig und schnell neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen oder zu vermitteln sowie im Team zu arbeiten
4. wirtschaftliche, rechtliche, soziale und ökologische Aspekte bei seiner Ingenieur Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Bildung von Schwerpunkten wird den Studenten die Möglichkeit geboten, nach ihren Neigungen und Berufserwartungen geeignete Module auf den Gebieten

- Maschinenkonstruktion
 - Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau
 - Textiltechnik
- auszuwählen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudienganges Maschinenbau entspricht 240 ECTS-Punkten.
- (2) Die Regelstudiedauer für den Diplomstudiengang Maschinenbau beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudienganges Maschinenbau verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Automobil- und Maschinenbau trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.
- (5) Ab dem 4. Semester des Diplomstudienganges Maschinenbau besteht die Möglichkeit, durch Konzentration auf bestimmte Wahlmodule einen Schwerpunkt auszuwählen.
- (6) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf einen Schwerpunkt im Diplomstudiengang Maschinenbau an der WHZ genutzt werden.
- (7) Die Teilnahme an Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.
- (8) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte

- Leistungsnachweise
sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Maschinenbau bestehen aus
- Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

104-2021 Maschinenbau**Allgemein**

Studiengangsnummer	104
Studiengang	Maschinenbau Mechanical Engineering
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4				1	
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5				0.5	
MBK01020	Technische Mechanik - Statik	Deutsch - 100%	4	4	2			2		
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2			1	2	
PTI00410	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6			6			
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4			3		1	
Gesamtsumme			30	28	11.5	9	3	4.5		

2. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2		
MBK01030	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	Deutsch - 100%	6	6		6				
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5				1	
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Deutsch - 100%	4	4		1			3	
MBK04200	Maschinenelemente I	Deutsch - 100%	4	4		3	1			
PTI00420	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6				
Gesamtsumme			30	30	6	16	2	6		

3. Semester										
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2			1	
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4					
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	Deutsch - 100%	4	4	2		2			
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
MBK04210	Maschinenelemente II	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1			2	
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Englisch - 100%	4	3						3
Gesamtsumme			30	29	13	6	2	5	3	

4. Semester										
Alternative										
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)										
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen. Von den Modulen zur Maschinenautomatisierung (MBK204 bzw. AMB205) kann nur jeweils eins belegt werden.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02050	Maschinenautomatisierung/ Mechatronik - erweitert	Deutsch - 95% Englisch - 5%	6	6		4			2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Deutsch - 100%	4	4	2.5		0.5		1	
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4				

AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
MBK02040	Maschinenautomatisierung und Mechatronik	Deutsch - 100%	4	5		4		1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
Zwischensumme			4						
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
Zwischensumme			8	5		2		3	
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)									
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen. Von den Modulen zur Maschinenautomatisierung (MBK204 bzw. AMB205) kann nur jeweils eins belegt werden.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02050	Maschinenautomatisierung/ Mechatronik - erweitert	Deutsch - 95% Englisch - 5%	6	6		4		2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Deutsch - 100%	4	4	2.5		0.5	1	
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
MBK02040	Maschinenautomatisierung und Mechatronik	Deutsch - 100%	4	5		4		1	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
Zwischensumme			4						
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
Zwischensumme			8	8	4	1		3	
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)									
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4				
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2		
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4				
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3						3
Zwischensumme			6							
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09100	Textile Rohstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
Zwischensumme			6	6		4		2		
Pflichtmodule gesamter Studiengang										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK01280	Strömungslehre / Thermodynamik	Deutsch - 100%	4	4	2		2			
MBK04100	Maschinenentwicklung und -konstruktion I	Deutsch - 100%	6	7		6		1		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1		
Gesamtsumme			30							

5. Semester										
Alternative										
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)										
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
AMB04330	Rechnergestützte Produktentwicklung III	Deutsch - 100%	4	3		1		2		
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4		
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2		
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK04600	Verbindungstechnik	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
Zwischensumme			4							
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB04110	Maschinenentwicklung und -konstruktion II	Deutsch - 100%	4	5		5				
AMB04130	Konstruktionspraktikum Entwerfen von Baugruppen und Maschinen I	Deutsch - 100%	6	4			4			
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2		
MBK02180	Elektrische und hydraulische Antriebe	Deutsch - 100%	4	4	4					
Zwischensumme			26	25	12	5	5	3		
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)										
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.										

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4		
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2					
Zwischensumme			10							
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4				
MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
Zwischensumme			20	20	9	7		4		
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)										
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09130	Garnherstellung	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB09510	Textilveredlung	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
Zwischensumme			18							
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
AMB09910	Flächenbildung und Qualitätsprüfung	Deutsch - 100%	8	8		5		3		
Zwischensumme			12	12		7		5		
Gesamtsumme			30							

6. Semester										
Alternative										
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)										
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1				
Zwischensumme			2	1		1				
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)										
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	

AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1	1				
Zwischensumme			2	1	1				
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
Gesamtsumme			30	1	1				

7. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)									
Alternative									
Block									
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02220	Tribologie 2	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB03131	Polymerwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB03150	Werkstoffprüfung und - charakterisierung	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
AMB04330	Rechnergestützte Produktentwicklung III	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04420	Getriebetechnik II	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
MBK03160	Nichtmetallische Werkstoffe Herstellung, Eigenschaften, Konstruktion	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK04120	Maschinenentwicklung und - konstruktion III	Deutsch - 100%	6	7	3	1		3	
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
Zwischensumme			30						
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Konstruktionsbeleg Teil 1)	Deutsch - 100%	4	4					4
Zwischensumme			4	4					4
Gesamtsumme			34						
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)									

Alternative										
Block										
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 26 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02220	Tribologie 2	Deutsch - 100%	4	4	2	1			1	
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2				2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
AMB03131	Polymerwerkstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3			1	
AMB03150	Werkstoffprüfung und -charakterisierung	Deutsch - 100%	6	6		4			2	
AMB03410	Werkstoffe und Innovative Technologien	Deutsch - 100%	6	7	5				2	
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	Deutsch - 100%	6	4					4	
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1				1	
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2			1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2			1	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Deutsch - 100%	4	4	3				1	
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4					
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2					
			Zwischensumme	26						
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2			2	
			Zwischensumme	4	4		2		2	
Externes Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30					
			Gesamtsumme	30						
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)										
Alternative										
Block										
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Deutsch - 100%	4	4	2.5		0.5		1	
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Deutsch - 100%	6	6		3			3	
AMB09370	Vlies- und Verbundstoffe	Deutsch - 100%	6	6		5			1	
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5			1	
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Deutsch - 100%	6	5		3			2	
AMB09550	Stickereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3			3	
AMB09690	CAD-Schnitttechnik	Deutsch - 100%	8	8		4			4	
AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Deutsch - 100%	6	6		3			3	

MBK03160	Nichtmetallische Werkstoffe Herstellung, Eigenschaften, Konstruktion	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
Zwischensumme			30						
Externes Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
Gesamtsumme			30						

8. Semester									
Alternative									
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)									
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Konstruktionsbeleg Teil 2)	Deutsch - 100%	1	1					1
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1					1
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens)	Deutsch - 100%	3	1					1
Zwischensumme			6	3					3
Gesamtsumme			28	3					3
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)									
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
Zwischensumme			8	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)									
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
Zwischensumme			8	1		1			
Gesamtsumme			30	1		1			
Pflichtmodule gesamter Studiengang									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Maschinenbau
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	4
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Teil 2 Diplomprojekt.....	6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes.....	7
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane.....	8
§ 16 Prüfungsausschuss.....	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	14
§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Maschinenbau verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - wissenschaftlich-technische, konstruktive, fertigungstechnische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Sprachausbildung
 - alle Pflichtmodule*, die insbesondere maschinenbauspezifische Grundlagen und darauf aufbauende allgemeine maschinenbauspezifische Themen sowie das Studienprojekt
 - verbindliche Pflichtmodule für die Schwerpunkte Maschinenkonstruktion, Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau und Textiltechnik, falls die Anerkennung eines Schwerpunktes beabsichtigt ist;
 - ergänzende Wahlmodule*, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Maschinenbau erforderlichen ECTS-Punktezah zu erreichen. Diese umfassen sowohl weitere Schwerpunktspezifische und allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung
Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von der Auswahl der ergänzenden Wahlmodule aus dem Studienablaufplan genehmigen.
 - Praxismodul
 - Diplomprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

* Umfang und Aufteilung der ECTS-Punkte s. Anlage Prüfungsplan: Schwerpunkt, Zusammenfassung ECTS-Punkte

- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht. {Beachte: wenn aufgrund von Krankheit an Prüfungen nicht teilgenommen werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit, daher genau prüfen, ob dies erforderlich ist.}
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
{Es wird ermutigt, dass
 - bisherige Prüfungsvorleistungen (Praktika, Belegarbeiten usw.) als Prüfungsleistungen einbezogen werden, die während des laufenden Moduls erbracht werden
 - fachübergreifend gelehrt Module auch fachübergreifend geprüft werden.}

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

{§ 12 ist studiengangbezogen auszugestalten. Es sind nur die alternativen Prüfungsleistungen aufzunehmen, die lt. Prüfungsplan in diesem Studiengang vorgesehen sind.}

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.]

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. AMB403: Es sind zur Bildung der Modulnote beide Teilprüfungen zu bestehen.

- (3) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (4) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
Gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte

sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplommurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplommurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage Prüfungsplan

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

104-2021 Maschinenbau**Allgemein**

Studiengangsnummer	104
Studiengang	Maschinenbau Mechanical Engineering
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat		4
		Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning		
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK01020	Technische Mechanik - Statik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		
PTI00410	Mathematik Grundlagen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI03010	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

2. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)		
MBK01030	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		6

MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Prüfungsvorleistung - Protokolle		4
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 70%)		
MBK04200	Maschinenelemente I	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00420	Ingenieurmathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6

3. Semester				
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK04210	Maschinenelemente II	Prüfungsvorleistung - Praktikum und Belegarbeit		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

PTI07500	Angewandte Informatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum		6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Prüfungsvorleistung - Beleg		4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		

4. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)				
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen. Von den Modulen zur Maschinenautomatisierung (MBK204 bzw. AMB205) kann nur jeweils eins belegt werden.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02050	Maschinenautomatisierung/ Mechatronik - erweitert	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Laborbericht (25%)		

AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	4
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
MBK02040	Maschinenautomatisierung und Mechatronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4

MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebs Elemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)				
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen. Von den Modulen zur Maschinenautomatisierung (MBK204 bzw. AMB205) kann nur jeweils eins belegt werden.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02050	Maschinenautomatisierung/ Mechatronik - erweitert	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Laborbericht (25%)		
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
MBK02040	Maschinenautomatisierung und Mechatronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)		
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)				
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
AMB09620	Schnittkonstruktion I	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 100%)		
AMB09640	Schnittkonstruktion II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 100%)		
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09100	Textile Rohstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Testat (25%)		
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK01280	Strömungslehre / Thermodynamik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04100	Maschinenentwicklung und -konstruktion I	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

5. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)				
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB04330	Rechnergestützte Produktentwicklung III	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)		
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)		
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

MBK04600	Verbindungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (75 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB04110	Maschinenentwicklung und - konstruktion II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
AMB04130	Konstruktionspraktikum Entwerfen von Baugruppen und Maschinen I	Praktikumsbeleg (100%)	150%	6
KFT01060	Maschinendynamik / FEM- Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)		
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)		
MBK02180	Elektrische und hydraulische Antriebe	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)				
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)		
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)				
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09130	Garnherstellung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
AMB09510	Textilveredlung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Testat (25%)		
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4

MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
AMB09910	Flächenbildung und Qualitätsprüfung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	200%	8
		Prüfungsvorleistung - Protokolle		
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		

6. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)				
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)				
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		28

7. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)				
Alternative				
Block				
für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02220	Tribologie 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03131	Polymerwerkstoffe	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 100%)	100%	4
AMB03150	Werkstoffprüfung und -charakterisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum und Belegarbeit	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB04330	Rechnergestützte Produktentwicklung III	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)		
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		
		alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)		
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		
KFT04420	Getriebetechnik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK03160	Nichtmetallische Werkstoffe Herstellung, Eigenschaften, Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK04120	Maschinenentwicklung und -konstruktion III	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Externes Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Konstruktionsbeleg Teil 1)	alternative Prüfungsleistung Konstruktionsbeleg (80%)	200%	10

Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)				
Alternative				
Block				
für den SSP PMF ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 26 ECTS zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02220	Tribologie 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03131	Polymerwerkstoffe	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 100%)	100%	4
AMB03150	Werkstoffprüfung und -charakterisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum und Belegarbeit	100%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB03410	Werkstoffe und Innovative Technologien	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)		
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)		
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)		
MBK04500	Leichtbau / Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
Externes Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)				
Alternative				
Block				
für den SSP TEX ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	150%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (25%)		
		alternative Prüfungsleistung Laborbericht (25%)		
AMB09270	Spezielle Flächengebilde	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)		
AMB09370	Vlies- und Verbundstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Exkursion		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
AMB09410	Smart Textiles	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB09430	Technische Leder/ Kunststoffbahnen/ Kleben	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Protokolle (25%)		

AMB09550	Stickereitechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)		
AMB09690	CAD-Schnitttechnik	alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 50%)	200%	8
		alternative Prüfungsleistung Übung (120 min, 50%)		
AMB09790	Entwurf und Gestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	150%	6
		Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen		
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)		
MBK03160	Nichtmetallische Werkstoffe Herstellung, Eigenschaften, Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	4
		Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	mündliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	8
Externes Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30

8. Semester				
Alternative				
Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion (SSP MKO)				
für den SSP MKO verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Konstruktionsbeleg Teil 2)	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20%)	200%	10
AMB14180	Maschinenentwicklung und Konstruktion IV, Praxis wissenschaftlichen Arbeitens und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10
Studienschwerpunkt Produktionstechnik im Maschinen- und Fahrzeugbau (SSP PMF)				

für den SSP PMF verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	200%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		
Studienschwerpunkt Textiltechnik (SSP TEX)				
für den SSP TEX verbindliche Pflichtmodule				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%)	200%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)		
Pflichtmodule gesamter Studiengang				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%)	550%	22
		Diplomarbeit (67%)		

STUDIENORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahl und Zulassung	2
§ 4 Studienziel	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	4
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Studienplan	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux.....	5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Produktionsoptimierung ist ein weiterbildender gebührenpflichtiger berufsbegleitender Masterstudiengang im Teilzeitstudium. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der WHZ.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind:
 1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften (inkl. Wirtschaftsingenieurwesen).
 2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS¹ – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemester angeboten (Präsenzstudium).
 3. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
 4. Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2, Englisch auf dem Niveau B1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer Eignungsfeststellung.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Produktionsoptimierung sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

¹ European Credit Transfer and Accumulation System

1. Kopien der Nachweise der deutschen und englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
 2. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
 3. weitere Dokumente (zum Beispiel über Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen).
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Engineering auszubilden, der befähigt ist im Rahmen einer Berufstätigkeit als Ingenieur eigenverantwortlich sowohl fachlich anspruchsvolle, vielfältige und häufig wechselnde Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsoptimierung als auch entsprechende Leitungs- und Führungsaufgaben zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die Fähigkeit

1. sich selbstständig in ein komplexes Optimierungs-Problem einzuarbeiten und dies entsprechend wissenschaftlicher Vorgehensweisen sowie auf Basis umfassender Kenntnisse im Bereich der Produktionsoptimierung und damit verbundener Fachgebiete zu lösen,
2. sich eigenständig in neue Problemstellungen und Themengebiete einzuarbeiten, den Stand der Wissenschaft und Technik in einer wissenschaftlichen Form aufzubereiten, die Arbeitsfortschritte und Ergebnisse bei der Bearbeitung von Optimierungsprojekten zielorientiert zu dokumentieren sowie systematisch, nachvollziehbar und angepasst an die Vorkenntnisse der Adressaten zu präsentieren und zu verteidigen,
3. wissenschaftliche und ingenieurtechnische Methoden und Erkenntnisse zur Optimierung der Produktion auf Basis einer umfassenden Analyse des vorliegenden Problems zu bewerten, auszuwählen, situationsgerecht weiterzuentwickeln und lösungsorientiert anzuwenden,
4. zum technischen Fortschritt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Auswirkungen beizutragen,
5. Projekte eigenverantwortlich zu planen, ihre Durchführung zu überwachen und zu steuern und andere Beteiligte geeignet einzubinden und anzuleiten,
6. durch Einbringen fachlicher und sozialer Kompetenzen wirksam und effizient in interdisziplinär und international zusammengesetzten Teams als Experte zu arbeiten oder das Team zu führen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (2) Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung beträgt einschließlich des Masterprojektes sechs Semester (Teilzeit).
- (4) Die Module und deren zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen.

Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.

- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Produktionsoptimierung verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AMB trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates AMB werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
 - Modulname
 - ECTS-Punkte
 - Lehr- und Lernformen
 - Arbeitsaufwand
 - Lernziele
 - Lehrinhalte
 - Leistungsnachweise
- sind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Produktionsoptimierung bestehen aus
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Übungen
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AMB. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt Studierende insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,

3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

130-2021 Produktionsoptimierung**Allgemein**

Studiengangsnummer	130
Studiengang	Produktionsoptimierung Production Optimization
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	Prüfungsordnung Gültig von: SS 2021 Studienordnung Gültig von: SS 2021

Studienplan

Wintersemester 1							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Sommersemester 1							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Wintersemester 2							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Sommersemester 2							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
Zwischensumme	15						
Gesamtsumme	15						

Wintersemester 3									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 1))	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

Sommersemester 3									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 2))	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

Wahlmodule Sommersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00310	Innovative Fertigungsverfahren	Deutsch - 100%	5	1.5		1		0.5	
AMB00320	Prozessüberwachung in der Produktion	Deutsch - 100%	5	1.54		1.27		0.27	
AMB00410	Integrierte Managementsysteme		5	0.53					0.53
AMB00570	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	Deutsch - 100%	5	0.53		0.53			
AMB00580	Fallstudie Logistik	Deutsch - 100%	5	2.13				2.13	
AMB00720	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	1.07				1.07	
AMB00760	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	1				1	
ELT05760	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	1		1			

Wahlmodule Wintersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.							
---	--	--	--	--	--	--	--

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB00010	Optimierungsprojekt I	Deutsch - 100%	5						
AMB00020	Optimierungsprojekt II	Deutsch - 100%	10						
AMB00030	Optimierungsprojekt III	Deutsch - 100%	30						
AMB00040	Optimierungsprojekt IV	Deutsch - 100%	15						
AMB00110	Controllinginstrumente in der Produktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.5					0.5
AMB00511	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	Deutsch - 100%	5	5		5			
AMB00531	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	Deutsch - 100%	10	10		8		2	
AMB00540	Fertigungsprozessoptimierung	Deutsch - 100%	5	1.75			1	0.75	
AMB00750	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.75				0.75	
AMB00770	Planspiel Produktionsoptimierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1				1	
AMB00790	Methoden des Variantenvergleichs	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	0.5				0.5	
AMB00940	Umwelt und Recycling	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1		0.75			0.25
WIW00380	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	1.5		0.5			1
WIW00390	Change Management	Deutsch - 100%	5	1.5		0.5			1

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Masterstudiengang Produktionsoptimierung
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 11. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung.....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau.....	3
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
Teil 2 Masterprojekt.....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsgorgane.....	7
§ 15 Prüfungsausschuss.....	7
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 17 Zuständigkeiten.....	8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	9
§ 18 Fristen.....	9
§ 19 Freiversuch.....	9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde.....	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
Anlage Prüfungsplan.....	15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: M.Eng.) unter Angabe des Studienganges Produktionsoptimierung verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Masterstudiengang Produktionsoptimierung an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
 - Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS
 - Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Laborarbeiten umfassen experimentelle, in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren

Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen anzuwenden, sich weitere Kenntnisse sowohl in seinem Fachgebiet als auch in angrenzenden Bereichen selbst zu erschließen, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Teilzeitstudium 46 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
 - Anträge nach § 9 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)

- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden,

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen; falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre, auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		

befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-

Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens³ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 28. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2021 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 4. August 2021 genehmigt.

³ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Zwickau, 4. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 28. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August 2021.

Zwickau, 11. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael
Kaiser Dekan AMB
Anlage Prüfungsplan

130-2021 Produktionsoptimierung**Allgemein**

Studiengangsnummer	130
Studiengang	Produktionsoptimierung Production Optimization
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Teilzeit studierbar
Studienmodell	Fernstudium
Ordnungen	Prüfungsordnung Gültig von: SS 2021 Studienordnung Gültig von: SS 2021

Prüfungsplan

Wintersemester 1	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Sommersemester 1	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Wintersemester 2	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Wintersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Sommersemester 2	
	Wahlpflichtmodule aus "Wahlmodule Sommersemester" Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.

Wintersemester 3				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Sommersemester 3				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00090	Masterprojekt (Masterprojekt (Teil 2))	Masterarbeit (66.666666666667%)	600%	30
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		

Wahlmodule Sommersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00310	Innovative Fertigungsverfahren	Verteidigung (30 min, 66.666666666667%)	100%	5
		Praktikumsbeleg (33.333333333333%)		
AMB00320	Prozessüberwachung in der Produktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
AMB00410	Integrierte Managementsysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00570	Verfahren der Wertschöpfungsoptimierung	Praktikumsbeleg (45 min, 100%)	100%	5
AMB00580	Fallstudie Logistik	Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
AMB00720	Projektmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

AMB00760	Grundlagen der Materialflusssimulation zur Produktionsoptimierung	alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (100%)	100%	5
ELT05760	Elektroenergieeffizienz in der Produktion	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

Wahlmodule Wintersemester Es sind Wahlmodule im Umfang von 60 ECTS im Studiengang zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB00010	Optimierungsprojekt I	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00020	Optimierungsprojekt II	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	200%	10
AMB00030	Optimierungsprojekt III	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	600%	30
AMB00040	Optimierungsprojekt IV	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	300%	15
AMB00110	Controllinginstrumente in der Produktion	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00511	MTM - Element der Arbeitsgestaltung und Prozessoptimierung	Prüfungsvorleistung - erfolgr. Teilnahme mind. MTM-Basic f. Studierende alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 100%)	100%	5
AMB00531	REFA-Grundschein Arbeitsorganisation	Prüfungsvorleistung - erfolgr. abgeschl. REFA-Grundausbildung alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (30 min, 100%)	200%	10
AMB00540	Fertigungsprozessoptimierung	alternative Prüfungsleistung Computerprojekt (100%)	100%	5
AMB00750	Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	5
AMB00770	Planspiel Produktionsoptimierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5

Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

AMB00790	Methoden des Variantenvergleichs	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
AMB00940	Umwelt und Recycling	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
WIW00380	Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW00390	Change Management	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

Satzung über die Änderung der

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Regionale und Europäische Projektentwicklung

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der

Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 12. August 2021

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionale und Europäische Projektentwicklung an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 24. August 2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Prüfungsplan durch Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt
2. Die Anlage 2 Studienplan durch Anlage 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 29. Juli 2021 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau, dem Rektorat der Université de Bretagne Sud und dem Rektorat Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích mit Beschlüssen vom 4. August 2021 (Zwickau),
(Lorient) (Budweis) genehmigt.

Zwickau, den 4. August 2021

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan

Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR, der Faculté de lettres, langues, sciences humaines et sociales der Université de Bretagne-Sud und der Ekonomická fakulta Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích vom
und vom und der Genehmigung des Rektorats vom 4. August
2021.

Zwickau, den 12. August 2021

Gez.
Prof. Dr. phil. Dipl.-Theol. Thomas
Johnen Dekan

Lorient, den

Unterschrift und Stempel

Budweis, den

Unterschrift und Stempel

759-2021 Regionale und Europäische Projektentwicklung



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	759
Studiengang	Regionale und Europäische Projektentwicklung Regional and European Project Management
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR93100	Méthodologie de recherche	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 33.333333333333%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (60 min, 33.333333333333%)		
		alternative Prüfungsleistung (60 min, 33.333333333333%)		
SPR93200	Développement stratégique de projets	alternative Prüfungsleistung (60 min, 33.333333333333%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (60 min, 33.333333333333%)		
		alternative Prüfungsleistung (60 min, 33.333333333333%)		
SPR93300	Politique de coopération européenne	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 25%)		
		alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (60 min, 25%)		
SPR93400	Gestion de projets	alternative Prüfungsleistung (120 min, 25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (120 min, 50%)		
		alternative Prüfungsleistung (120 min, 25%)		
Wahlpflichtmodule (WPF) 10 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR90900	Langues B et C (L1 Tchèque)	alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	3
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 25%)		

SPR93500	Langues B et C (L1 Allemand)	Prüfungsvorleistung - E-Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Teilnahme (15 min, 25%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 25%)		
SPR93600	Langues B et C (L1 Français)	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 50%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 25%)		
SPR93700	Anglais	alternative Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (15 min, 25%)		
		alternative Prüfungsleistung (60 min, 25%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR901	Intercultural Project Management	alternative Prüfungsleistung Präsentation (45 min, 50%)	100%	7
		alternative Prüfungsleistung Projekt (50%)		
SPR902	Multilingualism	alternative Prüfungsleistung Beleg (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 25%)		
SPR903	Methods in Qualitative Research	alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
SPR90400	Interregional Cooperation (Interregional Cooperation I)	alternative Prüfungsleistung Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben (40%)	100%	8
Wahlpflichtmodule (WPF) 8 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR408	English for the Business Major	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4

SPR567	The History of Economic Thought	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
SPR625	Deutsch als Fremdsprache: wirtschaftliche Kommunikation / Wirtschaftsdeutsch	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 30%)	100%	4
SPR632	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	100%	4
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4
SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
SPR651	German in Business and Society	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)	100%	4
SPR652	Global Project Communication in Business, Technology & Society	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 33.333333333333%)	100%	4
SPR653	Czech for Beginners (level A1, CEFR)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)	100%	4

SPR907	Optional module	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR908	Political, Economic and Cultural Relations between France, Germany and Central Europe	alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	4
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 50%)		
SPR909	E-learning course German	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	3
SPR966	German	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	3
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 50%)		
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	100%	4

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR90400	Interregional Cooperation (Interregional Cooperation II)	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 60%)	100%	8
SPR961	Sustainable development	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 50%)	100%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		
SPR962	Rural Sociology	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 20%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung (20%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (20%)		
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 40%)		
SPR963	Regional Management	schriftliche Prüfungsleistung (20 min, 50%)	100%	4
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 50%)		
SPR964	Economics	schriftliche Prüfungsleistung (40 min, 50%)	100%	6
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 50%)		

SPR965	Environmental Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 50%)		
Wahlpflichtmodule (WPF) 3 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR909	E-learning course German	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	3
SPR967	French	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	3
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 50%)		
SPR968	Czech - Tool of Culture	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	3
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 50%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR905	Internship	Praktikumsbeleg (0%)		10
SPR906	Master Thesis	Masterarbeit (66.666666666667%)	100%	20
		Verteidigung (45 min, 33.333333333333%)		

759-2021 Regionale und Europäische Projektentwicklung



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	759
Studiengang	Regionale und Europäische Projektentwicklung Regional and European Project Management
Fakultät	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2021
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR93100	Méthodologie de recherche	Französisch - 100%	5	3					3
SPR93200	Développement stratégique de projets	Französisch - 100%	5	4		1			3
SPR93300	Politique de coopération européenne	Französisch - 100%	5	4		4			
SPR93400	Gestion de projets	Französisch - 100%	5	5		2.5			2.5
Zwischensumme			20	16		7.5			8.5
Wahlpflichtmodule (WPF) 10 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR90900	Langues B et C (L1 Tchèque)	Deutsch - 100%	3						
SPR93500	Langues B et C (L1 Allemand)	Französisch - 80% Tschechisch - 20%	5	7.5		7.5			
SPR93600	Langues B et C (L1 Français)	Deutsch - 80% Tschechisch - 20%	5	4					4
SPR93700	Anglais	Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR901	Intercultural Project Management	Französisch - 33.33% Englisch - 33.33% Deutsch - 33.33%	7	4					4
SPR902	Multilingualism	Deutsch - 33.33% Französisch - 33.33% Englisch - 33.33%	5	4		4			
SPR903	Methods in Qualitative Research	Deutsch - 33.33% Französisch - 33.33% Englisch - 33.33%	5	4		4			
SPR90400	Interregional Cooperation (Interregional Cooperation I)	Deutsch - 33.33% Englisch - 33.33% Französisch - 33.33%	5	2		2			
Zwischensumme			22	14		10			4
Wahlpflichtmodule (WPF) 8 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR408	English for the Business Major	Englisch - 100%	4	4		4			
SPR567	The History of Economic Thought	Englisch - 100%	4	4		4			
SPR625	Deutsch als Fremdsprache: wirtschaftliche Kommunikation / Wirtschaftsdeutsch	Deutsch - 100%	4	4	4				
SPR632	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	Deutsch - 100%	4	4	4				
SPR651	German in Business and Society	Deutsch - 100%	4	4		4			
SPR652	Global Project Communication in Business, Technology & Society	Englisch - 100%	4	4					4
SPR653	Czech for Beginners (level A1, CEFR)	Tschechisch - 100%	4	4					4
SPR907	Optional module		4						
SPR908	Political, Economic and Cultural Relations between France, Germany and Central Europe	Französisch - 100%	4	4		4			

SPR909	E-learning course German	Deutsch - 100%	3						
SPR966	German	Deutsch - 100%	3	2					2
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	Deutsch - 100%	4	2					2
			Zwischensumme	8					
			Gesamtsumme	30					

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR90400	Interregional Cooperation (Interregional Cooperation II)	Deutsch - 50% Englisch - 50%	3	4		2			2
SPR961	Sustainable development	Englisch - 100%	4	2		2			
SPR962	Rural Sociology	Englisch - 100%	5	3		2			1
SPR963	Regional Management	Englisch - 100%	4	4		2			2
SPR964	Economics	Englisch - 100%	6	4		2			2
SPR965	Environmental Management	Englisch - 100%	5	2		2			
			Zwischensumme	27		12			7
Wahlpflichtmodule (WPF) 3 ECTS-Punkte sind mindestens zu erbringen									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR909	E-learning course German	Deutsch - 100%	3						
SPR967	French	Französisch - 100%	3	2					2
SPR968	Czech - Tool of Culture	Tschechisch - 100%	3	3		3			
			Zwischensumme	3					
			Gesamtsumme	30					

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR905	Internship	Deutsch - 100% Französisch - 100% Englisch - 100% Tschechisch - 100%	10						
SPR906	Master Thesis	Deutsch - 25% Französisch - 25% Englisch - 25% Tschechisch - 25%	20						
			Gesamtsumme	30					